Deutscher Anwaltverein
Arbeitsgemeinschaft Familienrecht

Familien Anwälte
In jeder Beziehung.

Mitgliederversammlung und Herbsttagung
26. bis 28. November 2015
in Weimar

Gewinnermittlung lesen, aber richtig

Hartmut Schumacher, Steuerberater
Delmenhorst

Deutscher Anwaltverein
Arbeitsgemeinschaft Familienrecht

Familien Anwälte
In jeder Beziehung.

Mitgliederversammlung und Herbsttagung

26. bis 28. November 2015

in Weimar

Gewinnermittlungen lesen, aber richtig

Dipl. Finanzwirt (FH)

Hartmut Schumacher, Steuerberater

Delmenhorst / Bremen

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Seite

Formell-rechtliche Grundlagen zum Jahresabschluss

1. Steuerliche Gewinnermittlungsvorschriften
1.1 Grundlagen 1
1.2 Gewinnermittlung nach dem EStG 1
1.2.1 Grundlagen 1
1.3 § 4 Abs. 3 EStG 1
1.3.1 Allgemeines 1
1.3.2 Schematische Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG 2
1.3.3 Beispiel einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG 3
1.4 Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich 3
1.4.1 § 4 Abs. 1 EStG 3
1.4.2 § 5 Abs. 1 EStG 3
1.4.3 Bilanzaufbau gem. § 266 Abs. 2 und 3 HGB 3
1.4.4 Details zur Bilanz 5
1.4.5 Gewinn- und Verlustrechnung 10
1.4.6 Details zur Gewinn- und Verlustrechnung 10

2. Notwendigkeit und Bedeutung der Buchführung
2.1 Aufgaben der Buchführung 14
2.2 Gesetzliche Grundlagen der Buchführung 15
2.2.1 Buchführungspflicht 15
2.2.2 Aufbewahrungsvorschriften 16
2.3 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung 17

3. Bilanzierungspflichtiger
3.1 Zugehörigkeit nach Handelsrecht 18
3.2 Zugehörigkeit nach Steuerrecht 18

4. Betriebsvermögen
4.1 Betriebsvermögen bei Wirtschaftsgütern, die keine Grundstücke sind 19
4.2 Betriebsvermögen bei Grundstücken / Grundstücksteilen 19
4.2.1 Allgemeines 19
4.2.2 Aufteilungsmaßstab 19
4.2.3 Zuordnung zum Betriebsvermögen - R 4.2 Abs. 7 EStR 19
4.2.4 Untergeordnete Bedeutung - § 8 EStDV, R 4.2 Abs. 8 EStR 19
4.2.5 Privat genutzte Grundstücksteile als gewillkürtes Betriebsvermögen 20

5. Bewertungsmaßstäbe 21

Anlage 1: Beispiel für eine Summen- und Saldenliste
Anlage 2: Beispiel für ein Sachkonto
Anlage 3: Beispiel für eine betriebswirtschaftliche Auswertung

Anlage 4: Beispiel für eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung (Einzelunternehmen)
Anlage 5: Beispiel für eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung (Sozietät)
Anlage 6: Beispiel für eine Bilanz

© Dipl. Finanzwirt (FH) Hartmut Schumacher, Steuerberater, Delmenhorst

Formell-rechtliche Grundlagen zum Jahresabschluss

1. Steuerliche Gewinnermittlungsvorschriften

1.1. Grundlagen

Maßgebliche Rechtsquellen für die Feststellung des Gewinns aufgrund einer selbstständigen bzw. unternehmerischen Tätigkeit enthalten das HGB, die AO und das EStG.

1.2. Gewinnermittlung nach dem EStG

1.2.1 Grundlagen

Das EStG kennt vier Arten der Gewinnermittlung:

(1) Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG für Selbstständige, die nicht unter § 5 EStG fallen (im Wesentlichen Land- und Forstwirte und Freiberufler);

(2) Betriebsvermögensvergleich nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung gem. § 5 EStG - Gewinn bei Vollkaufleuten und bestimmten anderen Gewerbetreibenden;

(3) Feststellung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 3 EStG. wenn keine freiwillige Buchführung vorliegt und keine Buchführungspflicht besteht - sog. Einnahmen-Überschuss-Rechnung;

(4) Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen gem. § 13a Abs. 2 bis 6 EStG. Hierbei handelt sich um eine pauschale Schätzmethode zur Ermittlung des Gewinns.

1.3 § 4 Abs. 3 EStG

1.3.1 Allgemeines

Diese Gewinnermittlungsart ist für alle Unternehmer zugelassen, die nicht durch gesetzliche Auflagen verpflichtet sind Bücher zu führen und auch nicht freiwillig Bücher führen und auch keine Abschlüsse machen.

Man bezeichnet sie als **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** (Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben).

Wesentliches Merkmal dieser Gewinnermittlungsart ist, dass die Gewinnauswirkung erst bei Zufluss von Einnahmen bzw. erst bei Abfluss von Ausgaben entsteht.

Aufgrund dieses Zufluss-Abfluss-Prinzips können sich bei den Gewinnermittlung spürbare Verschiebungen ergeben, die sich auch in der Einkommensermittlung im Unterhaltsverfahren niederschlagen können, so z.B. wenn Außenstände eines Selbstständigen nicht eingezogen, korrespondierende Verbindlichkeiten aber vor Ablauf des Wirtschaftsjahres beglichen werden, was insbesondere im letzten Jahr vor einer Unterhaltsbestimmung (bei einem mehrjährigen Durchschnitt) wirksam geltend gemacht werden kann.

Vereinnahmte Umsatzsteuerbeträge sind bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG den Einnahmen und verausgabte Umsatzsteuerbeträge den Ausgaben zuzurechnen; somit - anders als bei der Gewinnermittlung nach §§ 4 Abs. 1 bzw. 5 Abs. 1 EStG - keine durchlaufende Posten, die auszuscheiden sind.

© Dipl. Finanzwirt (FH) Hartmut Schumacher, Steuerberater, Delmenhorst

Besondere Aufzeichnungspflichten sieht das Steuerrecht für die Überschussrechnung nicht vor. Der Unternehmer hat lediglich seine Betriebseinnahmen und -ausgaben aufzuzeichnen. Dies kann durch eine handschriftliche Kladde oder durch EDV geschehen. Bestände (Warenbestand, Bankbestand, Stand der Verbindlichkeiten etc.) sind nicht nachzuweisen. Es Kassenbuch braucht nicht geführt zu werden.
Lediglich das nicht abnutzbare Anlagevermögen ist gem. § 4 Abs. 3 S. 3 EStG in ein gesondert geführtes Verzeichnis aufzunehmen.
Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird in der Praxis auch ein Verzeichnis (Anlagenspiegel) für das abnutzbare Anlagevermögen geführt.

1.3.2 Schematische Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

B E T R I E B S E I N N A H M E N (nicht abschließend)

Einnahmen, netto		
private Kfz-Nutzung	+	
private Telefonnutzung	+	
Umsatzsteuer auf Einnahmen und Privatnutzung	+	
erhaltene Umsatzsteuererstattungen für Vorjahre	+	
Summe der Betriebseinnahmen	=	

B E T R I E B S A US G A B E N (nicht abschließend)

Personalkosten		
Wareneinkauf	+	
Kfz-Kosten	+	
Porto und Telefonkosten	+	
Büromaterial	+	
Kosten des Geldverkehrs	+	
Zinsaufwendungen	+	
Abschreibungen auf Anlagevermögen	+	
Gezahlte Vorsteuern	+	
Gezahlte Umsatzsteuervorauszahlungen	+	
Summe der Betriebsausgaben	=	

Summe der Betriebseinnahmen	–	**Summe der Betriebsausgaben**	=	**Überschuss oder Verlust**

© Dipl. Finanzwirt (FH) Hartmut Schumacher, Steuerberater, Delmenhorst

1.4 Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich

1.4.1 § 4 Abs. 1 EStG

Ein weiterer Gewinnbegriff ist in § 4 Abs. 1 EStG geregelt:

	Betriebsvermögen am Ende des Wirtschaftsjahres (Wj.)
./.	Betriebsvermögen am Endes des vorangegangenen Wj.
+	Entnahmen (§ 4 Abs. 1 S. 2 EStG)
./.	Einlagen (§ 4 Abs. 1 S. 4 EStG)
=	Gewinn

Diese Gewinnermittlungsart wird auch als **Betriebsvermögensvergleich** oder **Bestandsvergleich** bezeichnet.
Sie gilt grundsätzlich für alle selbstständigen Steuerpflichtigen (Stpfl.), die buchführungspflichtig sind oder freiwillig Bücher führen und jährlich Abschlüsse machen.

Diese Form der Gewinnermittlung geht von der Überlegung aus, dass bei einer Änderung des betrieblichen Eigenkapitals (= Betriebsvermögen) grundsätzlich in Höhe des Differenzbetrages ein Gewinn oder Verlust entstanden sein muss.
Das Eigenkapital wird jedoch durch Einlagen aus dem privaten Bereich in den betrieblichen Bereich (z.B. Miete aus einer privat vermieteten Wohnung wird auf dem betrieblichen Bankkonto gutgeschrieben) erhöht. Andererseits wird das betriebliche Vermögen durch die Entnahme für private Zwecke (z.B. Lebensunterhalt) gemindert.
§ 4 Abs. 1 EStG schreibt deshalb vor, dass die Einlagen und Entnahmen, die in keinem Zusammenhang mit dem betrieblichen Bereich stehen, korrigierend zu berücksichtigen sind. Der danach verbleibende Betrag ist der Gewinn/Verlust des Unternehmens.

1.4.2 § 5 Abs. 1 EStG

Soweit es sich um buchführende Gewerbetreibende handelt, wird die Gewinnvorschrift des § 4 Abs. 1 EStG ergänzt. In diesem Fall sind zusätzlich gem. § 5 Abs. 1 EStG die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten.
Dabei werden handelsrechtliche Buchführungsvorschriften teilweise in die steuerliche Buchführung übernommen (Maßgeblichkeitsgrundsatz).

Die Wahl der Gewinnermittlung hat erhebliche Auswirkungen auf die Höhe des steuerlichen Gewinns. So lassen sich mit denselben Ausgangszahlen bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG und § 4 Abs. 1 / § 5 Abs. 1 EStG völlig unterschiedliche Ergebnisse erzielen (vgl. Beispiel in Anlage 6)

1.4.3 Bilanzaufbau gem. § 266 Abs. 2 und 3 HGB

Das HGB sieht für Einzelunternehmen und Personengesellschaften keinen bestimmten Aufbau einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vor. Lediglich in den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften sieht das HGB in § 266 ein Gliederungsschema für

© Dipl. Finanzwirt (FH) Hartmut Schumacher, Steuerberater, Delmenhorst

die Bilanzen und § 275 HGB für die Gewinn- und Verlustrechnung von Kapitalgesellschaften vor.
In der Praxis hat sich jedoch eingebürgert, diese Gliederungsschemata in abgewandelter Form auch bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften anzuwenden.

A K T I V S E I T E
A. ANLAGEVERMÖGEN:
I. Immaterielle Vermögensgegenstände: 1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte; 2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten; 3. Geschäfts- oder Firmenwert; 4. geleistete Anzahlungen; II. Sachanlagen: 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken; 2. technische Anlagen und Maschinen; 3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung; 4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau; III. Finanzanlagen: 1. Anteile an verbundenen Unternehmen; 2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen; 3. Beteiligungen; 4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht; 5. Wertpapiere des Anlagevermögens; 6. sonstige Ausleihungen.
B. UMLAUFVERMÖGEN
I. Vorräte: 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; 2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen; 3. fertige Erzeugnisse und Waren; 4. geleistete Anzahlungen; II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände: 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen; 2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen; 3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht; 4. sonstige Vermögensgegenstände; III. Wertpapiere: 1. Anteile an verbundenen Unternehmen; 2. sonstige Wertpapiere; IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN
D. AKTIVE LATENTE STEUERN
E. AKTIVER UNTERSCHEIDSBETRAG AUS DER VEMÖGENSVERRECHNUNG
P A S S I V S E I T E
A. EIGENKAPITAL
I. Gezeichnetes Kapital; II. Kapitalrücklage; III. Gewinnrücklagen: 1. gesetzliche Rücklage; 2. Rücklage für eigene Anteile; 3. satzungsmäßige Rücklagen; 4. andere Gewinnrücklagen; IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag; V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.
B. RÜCKSTELLUNGEN

© Dipl. Finanzwirt (FH) Hartmut Schumacher, Steuerberater, Delmenhorst

	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen; 2. Steuerrückstellungen; 3. sonstige Rückstellungen.
C.	VERBINDLICHKEITEN
	1. Anleihen, davon konvertibel; 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten; 3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen; 4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen; 5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel; 6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen; 7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht; 8. sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern, davon im Rahmen der sozialen Sicherheiten.
D.	RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN
E.	PASSIVE LATENTE STEUERN

1.4.4 Details zur Bilanz

A K T I V A

Die Aktivseite der Bilanz zeigt das Vermögen, aufgeteilt nach der Schnelligkeit, mit der es in liquide Mittel umgesetzt werden kann. Es gibt Vermögenswerte, die zunächst überhaupt nicht flüssig gemacht werden können, (z.B. ein zugekaufter Firmenwert = immaterielle Vermögensgegenstände).
Es folgen Vermögenswerte, die grundsätzlich veräußert werden können, (z.B. Gebäude oder Maschinen, das Anlagevermögen).
Dann kommen die Vermögensgegenstände, die sich schon etwas leichter verflüssigen lassen und auch dafür vorgesehen sind, die Vorräte, also fertige Waren oder Rohstoffe. Und schließlich die wirklich flüssigen Mittel (Bargeld, Bankguthaben usw.)
Auf der Aktivseite der Bilanz ist die Passivseite als Vermögen gebunden. Das auf der Passivseite ausgewiesene Eigen- und Fremdkapital ist in das Vermögen geflossen.

A. Anlagevermögen:

Das Anlagevermögen steht im Gegensatz zum Umlaufvermögen dem Unternehmen auf Dauer zur Verfügung. Diese Gegenstände sind also nicht zur Verarbeitung oder zum Verkauf bestimmt. Zum Anlagevermögen gehören Grundstücke, Gebäude und Geschäftsausstattung, bei Produktionsunternehmen im Wesentlichen auch Maschinen.
Das Anlagevermögen wird mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, in die Bilanz gestellt. Ein ganz wichtiger Punkt hierbei sind die Abschreibungen. Abschreibungen werden auch als „Absetzungen für Abnutzung“ - kurz AfA - bezeichnet. Die Abschreibungen verteilen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf den Zeitraum der **betrieblichen** Nutzung des Anlagegutes. Die betriebliche Nutzungsdauer kann unter Umständen erheblich von der tatsächlichen Nutzungsdauer eines Wirtschaftsgutes abweichen.

© Dipl. Finanzwirt (FH) Hartmut Schumacher, Steuerberater, Delmenhorst

Dies wird insbesondere bei Bürogebäuden deutlich. Dort unterstellt das Steuerrecht - unabhängig von der Bauweise - eine betrieblich Nutzungsdauer von 33 Jahren, während die tatsächliche Dauer weit darüber liegen kann.
Die Abschreibungsdauer ist im Wesentlichen durch die Steuerbehörden festgelegt, es gibt sog. AfA-Tabellen, die vom Bundesfinanzministerium in unregelmäßigen Abständen überarbeitet herausgegeben werden.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Dies sind sog. „körperlich nicht fassbare" Gegenstände, die vom Unternehmen käuflich erworben wurden. Sie müssen käuflich erworben sein, selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände, z.B. selbst programmierte Software darf nicht aktiviert werden. § 248 HGB enthält ein ausdrückliches Aktivierungsverbot (Aktivierung = Einstellung in die Bilanz als Vermögensgegenstand).
Beispiele für immaterielle Vermögensgegenstände

- Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten;
- Geschäfts- oder Firmenwert;
- geleistete Anzahlungen;

II. Sachanlagen

Die Sachanlagen stehen dem Unternehmen dauernd zur Verfügung. Sie sind ein ganz wesentlicher Teil des Anlagevermögens, wird doch z.B. mit ihnen das Produktionsprogramm des Unternehmens erstellt.
Zu den Sachanlagen gehören:

- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte (z.B. Erbbaurecht) und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken;
- technische Anlagen und Maschinen;
- andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung;
- geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau;

III. Finanzanlagen

Hier handelt es sich um dauerhafte Anlagen. Finanzanlagen haben grundsätzlich nichts mit dem eigentlichen Betriebszweck zu tun. Sie dienen häufig zur Kapitalverstärkung des Unternehmens. Dazu gehören:

- Anteile an verbundenen Unternehmen;
- Ausleihungen an verbundene Unternehmen;
- Beteiligungen;
- Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
- Wertpapiere des Anlagevermögens;
- Sonstige Ausleihungen.

B. Umlaufvermögen:

Umlaufvermögen dient der Verarbeitung im Rahmen der Produktion oder dem Verkauf. Im Gegensatz zum Anlagevermögen „dreht" es sich, es wird umgeschlagen. Aber auch Umlaufvermögen bindet Kapital und aus betriebswirtschaftlicher Sicht sollte es so gering wie möglich gehalten werden.

© Dipl. Finanzwirt (FH) Hartmut Schumacher, Steuerberater, Delmenhorst

I. Vorräte

Grundsätzlich sind Vorräte ebenfalls mit Anschaffungs- oder Herstellkosten zu bewerten. Es gilt aber das strenge Niederstwertprinzip aus kaufmännischer Vorsicht: Auch bei vorübergehender Wertminderung muss handelsrechtlich abgewertet werden (d.h. die Waren müssen mit einem niedrigeren Wert als den Anschaffungs- oder Herstellungskosten in der Bilanz ausgewiesen werden). Im Steuerrecht gilt dies nur bei dauernder Wertminderung.

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (Leim, Schmiermittel, Kraftstoffe etc.)
- unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen aus eigener Herstellung
- fertige Erzeugnisse und Waren aus eigener Produktion
- geleistete Anzahlungen (auf Vorräte)

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:

Hierbei handelt es sich um Geldforderungen, die meist aus den Umsatzerlösen herrühren. Den Forderungen liegt noch kein tatsächlicher Geldzufluss zugrunde. Deswegen ist es bei Forderungen wichtig zu betrachten, wie sicher es ist, dass das Geld eingeht. Ist absehbar, dass ein Kunde nicht zahlen kann, wird die Forderung wertberichtigt, das heißt gewinnmindernd abgeschrieben. Da erfahrungsgemäß immer eine Reihe von Forderungen ausfällt, bildet man eine pauschale Wertberichtigung in Höhe eines gewissen Prozentsatzes. Dieser Prozentsatz ist allerdings aus der Bilanz nicht erkennbar.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich im einzelnen wie folgt zusammen:

- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (aus verkauften Produkten und Dienstleistungen)
- Forderungen gegen verbundene Unternehmen;
- Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
- sonstige Vermögensgegenstände (z.B. Lohnvorschüsse, Forderungen gegen Finanzamt etc.)

III. Wertpapiere

Diese Wertpapiere sind im Gegensatz zu Wertpapieren des Anlagevermögens nur vorübergehender Natur.

- Anteile an verbundenen Unternehmen (zur Weiterveräußerung vorgesehen)
- eigene Anteile(vgl. § 71 AktG und § 33 GmbHG)
- sonstige Wertpapiere (Aktien, Sparbriefe etc.)

IV. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten.

Diese Positionen sind alle schnell liquide zu machen. Hierzu gehören auch kleinste Positionen wie z.B. ausländische Zahlungsmittel bis hin zu Briefmarken. Da sich diese flüssigen Mittel kaum verzinsen, wird jedes Unternehmen diese Position auf das operativ Notwendige beschränken und nicht übermäßig Reserven schaffen.

© Dipl. Finanzwirt (FH) Hartmut Schumacher, Steuerberater, Delmenhorst

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Hier geht es um Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die Aufwendungen betreffen, welche erst nach dem Bilanzstichtag anfallen, also in eine andere Rechnungsperiode fallen.

Beispiel:

Im Oktober wird eine Versicherungsjahresprämie gezahlt, die die Forderungen der Versicherung für ein Jahr abdeckt, also noch neun Monate des nächsten Jahres. Also ist im alten Jahr für neun Monate zuviel gezahlt worden. Das wird bei der Rechnungsabgrenzung berücksichtigt.

Zu den Rechnungsabgrenzungsposten zählt auch das sog. Disagio oder Damnum, das bei der Aufnahme von Krediten anfällt.

P A S S I V A

Die Passivseite der Bilanz zeigt die verfügbaren Kapitalien und deren Herkunft. Es wird transparent, mit welchen Mitteln die Werte auf der Aktivseite angeschafft wurden, die Passivseite ist also die Finanzierungsseite der Bilanz.

Im Wesentlichen wird unterschieden zwischen Eigen- und Fremdkapital. Während das Eigenkapital dem Unternehmen in der Regel dauerhaft zur Verfügung steht, muss das Fremdkapital irgendwann zurückgezahlt werden.

A. Eigenkapital

Das Eigenkapital ist das vom Unternehmer oder von den Gesellschaftern eingebrachte Kapital. Das Eigenkapital haftet auf jeden Fall für die Schulden des Unternehmens (in Einzelunternehmen oder Personengesellschaften haftet darüber hinaus auch der Unternehmer mit seinem Privatvermögen). Es setzt sich relativ kompliziert aus mehreren Einzelpositionen zusammen und wird auf verschiedene Weise erhöht oder im negativen Fall gesenkt. Grundsätzlich ist anzumerken, dass Eigenkapital nicht nur die Erstmittel sind, sondern dass es auch durch den laufenden Geschäftsbetrieb erhöht wird, wenn z.B. Gewinne anfallen oder Aktien ausgegeben werden.

In diesen Bereich fallen auch die **Sonderposten mit Rücklageanteil**. Dabei handelt es sich um aufgedeckte stille Reserven (z.B. Gewinne aus dem Verkauf eines Grundstücks), die zumindest vorübergehend einer Versteuerung entzogen sind (z.B. § 6b oder § 7g EStG).

B. Rückstellungen

Rückstellungen verkleinern den Gewinn und mindern die Steuerlast. Rückstellungen sind in der Höhe und/oder in der Fälligkeit ungewisse Verbindlichkeiten, die am Bilanzstichtag bereits wirtschaftlich verursacht sind. Lediglich die exakte Höhe und der Zahlungszeitpunkt sind unbekannt. Für die Bildung der Rückstellungen gibt Ermessensspielräume.

In der Bilanz werden folgende Rückstellungen ausgewiesen:

- Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen für Mitarbeiter

© Dipl. Finanzwirt (FH) Hartmut Schumacher, Steuerberater, Delmenhorst

Steuerrückstellungen (z.B. Gewerbesteuernachzahlung für das laufende Jahr)
sonstige Rückstellungen (z.B. für Steuerberater, Schadensersatz, Prozesskosten, Garantie- und Kulanzarbeiten)

C. Verbindlichkeiten

In der Regel die größte Position im Fremdkapital. Verbindlichkeiten müssen mit ihren Rückzahlungsbeträgen angesetzt werden. Grundlage ist eine entstandene Geldschuld. Im Gegensatz zu Rückstellungen ist die Schuld in ihrer Höhe und ihrer Fälligkeit exakt definiert.

Verbindlichkeiten sind ein Finanzierungsinstrument wie das Eigenkapital auch. Aber dieses Kapital ist irgendwann wieder zurückzuzahlen, es ist also auf die Fälligkeiten zu achten, insbesondere darauf, dass zur Fälligkeit auch genügend Geld aus der Aktivseite flüssig ist, damit die Verbindlichkeit befriedigt werden kann.

Typische Verbindlichkeiten

- Anleihen (langfristig angelegte Schuldverschreibungen)
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Bankkredite)
- Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (für Warenlieferungen etc.)
- Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel;
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.
- Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
- Sonstige Verbindlichkeiten (z.B. Steuerschulden, Sozialversicherung, Löhne Dezember)

D. Rechnungsabgrenzungsposten

Von der Systematik ähnlich dem auf der Aktivseite. Hier geht es darum, dass Einnahmen in das Unternehmen geflossen sind, die aber leistungsmäßig in das nächste Jahr gehören, beispielsweise hat jemand im Oktober die Miete für das nächste halbe Jahr bezahlt. Also gehören drei Monate Mietzahlung in das Folgejahr. Damit ist eine Verbindlichkeit entstanden. Aus Gründen der periodengerechten Erfolgsermittlung muss nun abgegrenzt werden.

© Dipl. Finanzwirt (FH) Hartmut Schumacher, Steuerberater, Delmenhorst

1.4.5 Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlust-Rechnung ist zwingender Bestandteil eines Jahresabschlusses. Sie ermittelt Höhe und Quellen des wirtschaftlichen Jahreserfolgs eines Unternehmens. Hier werden alle Erträge und Aufwendungen saldiert, der Gewinn oder Verlust ist Berechnungsgrundlage für Einkommen-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer.

Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 Abs. 2 HGB

1. Umsatzerlöse
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Unterlagen
3. andere aktivierte Eigenleistungen
4. sonstige betriebliche Erträge
5. Materialaufwand:
   a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren
   b) Aufwendungen für bezogene Leistungen
6. Personalaufwand:
   a) Löhne und Gehälter
   b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung, davon Altersversorgung
7. Abschreibungen:
   a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs
   b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten
8. sonstige betriebliche Aufwendungen
9. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon an verbundene Unternehmen
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbunden Unternehmen
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
15. außerordentliche Erträge
16. außerordentliche Aufwendungen
17. außerordentliches Ergebnis
18. Steuern vom Einkommen und Ertrag
19. sonstige Steuern

20. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

1.4.6 Details zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Dies ist der Verkauf von Produkten und Dienstleistungen. Die Erlöse werden netto gezeigt, d.h., dass die Umsatzsteuer, Rabatte, Skonti und andere Preisnachlässe bereits abgezogen sind. Die Umsatzerlöse spiegeln zwar die verkauften Produkte wieder, doch ist ein Teil der Umsatzerlöse noch nicht zugeflossen, sondern in den Forderungen gebunden. So kann es dazu führen, dass zwar die Umsätze in Ordnung sind, das Unternehmen aber trotzdem finanzielle Probleme hat, weil die Kunden nicht zahlen.

© Dipl. Finanzwirt (FH) Hartmut Schumacher, Steuerberater, Delmenhorst

Diese Position ist daher gerade bei kritischen Branchen, z.B. der Baubranche, zu hinterfragen.

2. Erhöhung/Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen

In der Praxis kommt es insbesondere bei Produktionsbetrieben regelmäßig vor, dass nicht alle betrieblichen Leistungen, also z.B. die produzierten Waren, verkauft wurden. Es wird „auf Lager" produziert.

In den Umsatzerlösen zeigen sich als Leistung aber nur die verkauften Stück. Die auf Lager produzierte Ware stellt jedoch ebenfalls eine Leistung dar. Damit auch diese Leistung in der Erfolgsrechnung ausgewiesen werden kann erfolgt eine sog. Bestandserhöhung, gleichzeitig wird die auf Lager produzierte Ware mit ihren Herstellungskosten auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen.

3. andere aktivierte Eigenleistungen

Bei den aktivierten Eigenleistungen handelt es sich um Leistungen, die längere Zeit genutzt werden, z.B. selbsterstellte Anlagen wie eine von der Instandhaltungsabteilung gebaute Maschine. Diese Leistungen müssen aktiviert werden. Dort werden sie behandelt wie zugekaufte Wirtschaftsgüter und werden abgeschrieben.

Aktivierte Eigenleistungen werden zu Herstellungskosten bewertet.

4. sonstige betriebliche Erträge

Hierunter werden alle Erträge erfasst, die nicht unmittelbar mit der betrieblichen Leistungserstellung in Zusammenhang stehen. Dazu gehören:

- *Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen*
  Diese sind in der Regel periodenfremd. Die Rückstellung kann vor längerer Zeit gebildet werden.
- *Gewinne aus dem Verkauf von Anlagegegenständen*
  Hier wird handelt es sich um Fälle, in denen das Anlagevermögen über Buchwert verkauft wurde.
- *Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil*
  Auflösung „geparkter" stiller Reserven. Der Geldzufluss lag bereits in den Vorjahren, wurde aber damals der zulässigerweise Versteuerung entzogen worden. Bei der Auflösung werden die Sonderposten im Nachhinein versteuert.
- *Kursgewinne*
  Ein Wertpapier wird zum höheren Kurs als eingekauft wieder verkauft.
- *Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen*
  Wider Erwarten hat doch ein Kunde bezahlt, dessen Forderung in den Vorjahren bereits gewinnmindernd abgeschrieben war.

5. Materialaufwand

Diese Position ist wenig erklärungsbedürftig. Dies sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die für die Leistungserstellung verbraucht wurden, nicht also die gekauften, sondern die verbrauchten Materialien.

© Dipl. Finanzwirt (FH) Hartmut Schumacher, Steuerberater, Delmenhorst

6. Personalaufwand

Es erfolgt eine Trennung in Löhne/Gehälter und Sozialabgaben. Während unter den Löhnen und Gehältern der Bruttolohn (inklusive Arbeitnehmeranteil zu Sozialversicherung) ausgewiesen wird, werden die Arbeitgeberleistungen zur Sozialversicherung unter der Position Sozialabgaben berücksichtigt.
Ferner muss ein gesonderter Ausweis für Altersversorgung erfolgen. Bei einem Unternehmensvergleich lässt sich daran erkennen, ob in diesem Bereich etwas für die Arbeitnehmer getan wird.

7. Abschreibungen

Die steuerliche Absetzung für Abnutzung (AfA) führt bei beiden Gewinnermittlungsarten zu einer Minderung des Gewinns. Obwohl bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung das Betriebsvermögen sich nicht unmittelbar auswirkt, mindert die AfA den Gewinn, weil sie als Betriebsausgaben abgeschrieben werden können. Die AfA bedeutet eine reine Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern.
Diese unterliegen einem ständigen Wertverlust, der vor allem durch die Abnutzung sowie eine technische Überalterung eintreten kann. Steuerrechtlich wird dieser Verlust als Betriebsausgabe angesehen. Zur Erfassung dieses ständigen Wertverlustes sieht das EStG vor, die Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes in Teilbeträgen auf die Gesamtnutzungsdauer zu verteilen. Der anteilige Betrag wird in die jährliche Gewinn- und Verlust-Rechnung bzw. die Einnahmen-Überschuss-Rechnung übernommen.

8. sonstige betriebliche Aufwendungen

Dies ist ein Sammelposten für alle Aufwendungen, die oben nicht untergebracht werden können. Dazu gehören alle Kostenarten angefangen von Mieten über Reisekosten und Reparaturen bis hin zu Kleinigkeiten wie Porto.

9. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen

Dies sind Dividenden, Gewinnanteile oder ähnliches.

10. Erträge aus anderen Wertpapieren / Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen

Zinsen und Gewinne aus Kapitalanlagen, die keine Beteiligungen darstellen. Separate Darstellung der Erträge aus verbundenen Unternehmen.

11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen

Hier erscheinen Zinsen für Einlagen bei Banken, Erträge aus Aktien usw.

12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens

Hier soll deutlich gemacht werden, welche Abschreibungen im Finanzsektor vorgenommen werden mussten. Es gibt also eine bewusste Trennung von den betrieblich veranlassten Abschreibungen. Unter diese Position fällt z.B. der Kursverlust bei Aktien, wenn also der Wert der Aktie auf Dauer unter den Kaufpreis gefallen ist (Vorsichtsprinzip).

© Dipl. Finanzwirt (FH) Hartmut Schumacher, Steuerberater, Delmenhorst

13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen

Dies sind Zinsen für Kredite aller Art, Diskontbeträge für Wechsel usw. Interessant sind regelmäßig die Zinsbelastungen des Unternehmens.

14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Dies ist ein Zwischenergebnis der GuV und beinhaltet alle obigen Positionen. Die Bezeichnung ist allerdings ein wenig irreführend, da in ihr Positionen enthalten sind, die zum Teil aus anderen Perioden kommen und schon gar nichts mit der betrieblichen Leistungserstellung zu tun haben.

15. außerordentliche Erträge

Dies sind alle Erträge, die oben nicht untergebracht werden können und die nicht regelmäßig anfallen, z.B. Zuschüsse des Staates, Entschädigungszahlungen o.ä.

16. außerordentliche Aufwendungen

Hier findet man Positionen, die z.B. bei der Auflösung bzw. Stillegung von Betriebsteilen anfallen.

17. Außerordentliches Ergebnis

Hier werden die außerordentlichen Aufwendungen und Erträge saldiert gezeigt, damit man in einer Summe den Ergebniseinfluss dieser Posten sieht.

18. Steuern vom Einkommen und Ertrag

In Personengesellschaften werden diese Steuern vom Unternehmer in Form der Einkommensteuer persönlich geschuldet, deswegen wird man diese Position dort nicht finden.

Ansonsten sind dies im Wesentlichen die Körperschaftssteuer und die Gewerbesteuer; Steuern, die auf den Jahresgewinn gezahlt werden. Streng genommen ist dies bereits Gewinnverwendung und kein Aufwandsposten mehr. Deswegen wird auch häufig separat ein GuV-Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag ermittelt.

19. sonstige Steuern

Dies sind die sog. Kostensteuern, die betrieblichen Steuern wie Grundsteuer, Kraftfahrzeugsteuer usw. Diese Steuern stellen einen echten Aufwand dar, der in die Produkte einkalkuliert wird.

Sonstige Steuern haben also einen ganz anderen Charakter als die Steuern vom Einkommen und Ertrag.

20. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Dies ist der Gewinn oder der Verlust des laufenden Jahres.

© Dipl. Finanzwirt (FH) Hartmut Schumacher, Steuerberater, Delmenhorst

2. Notwendigkeit und Bedeutung der Buchführung

2.1 Aufgaben der Buchführung

Ohne Aufzeichnung der vielfältigen betrieblichen Vorgänge und Geschäftsvorfälle würde der Unternehmer in kürzester Zeit den Überblick über sein Unternehmen verlieren. Außerdem fehlten ihm dann die notwendigen Unterlagen mit den Zahlen für seine Vorhaben und Entscheidungen.

Es ist daher notwendig, alle Geschäftsvorfälle eines Unternehmens **planmäßig, lückenlos und ordnungsgemäß aufzuzeichnen (= Buchführung).**

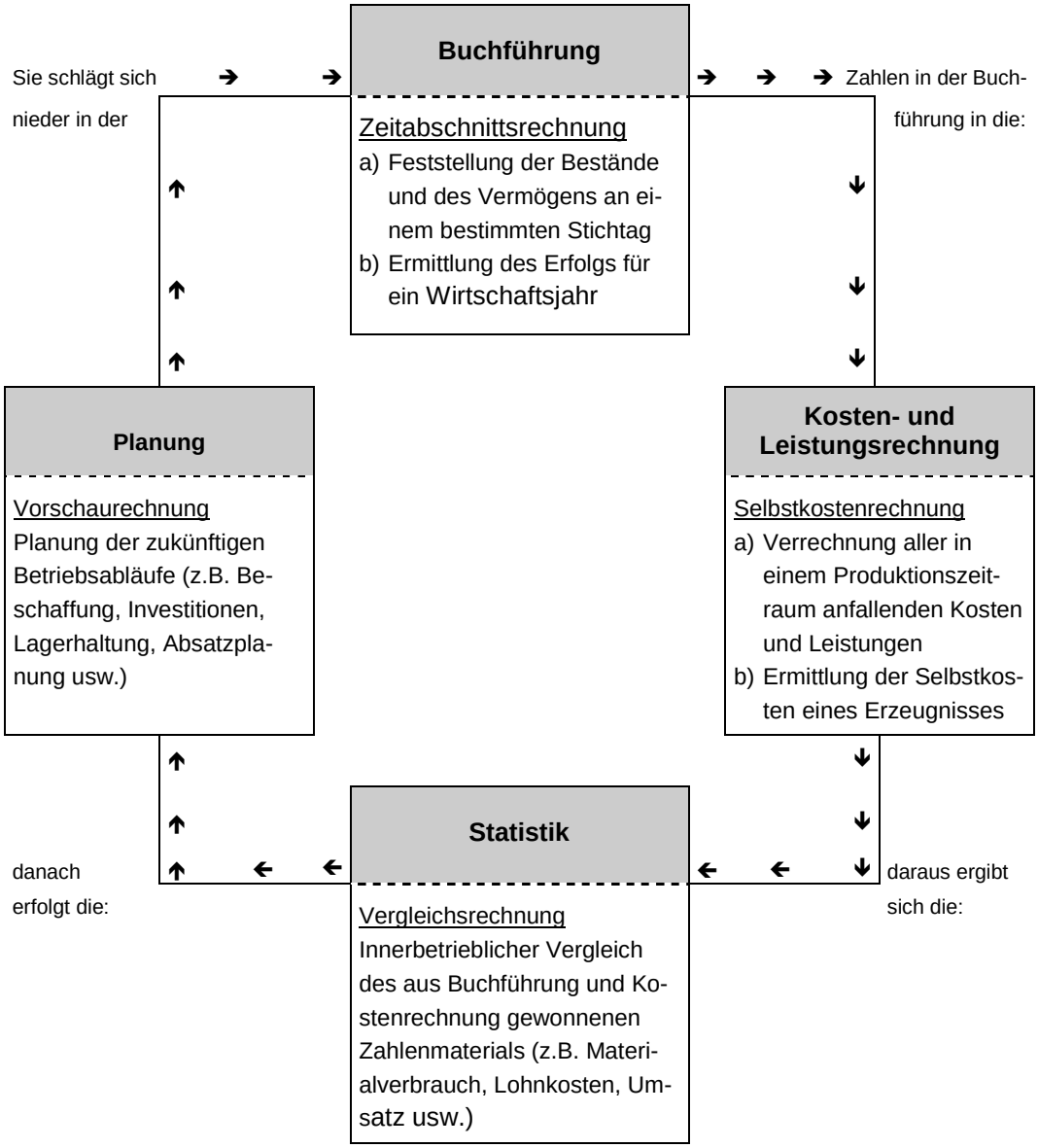

© Dipl. Finanzwirt (FH) Hartmut Schumacher, Steuerberater, Delmenhorst

Die Buchführung erfüllt folgende Aufgaben:

1. Sie muss jederzeit einen Überblick über die Vermögenslage und den Stand der Schulden geben.
2. Die Buchführung muss alle Veränderungen der Vermögenswerte und Schulden in Zahlen festhalten.
3. Sie soll den Erfolg des Unternehmens ermitteln.
4. Se bildet die Grundlage für die Selbstkostenrechnung und Preiskalkulation, indem sie alle Aufwendungen des Betriebes (= Kosten) erfasst.
5. Sie liefert die Zahlen für innerbetriebliche Kontrollen und für Betriebsvergleiche zur Hebung der Wirtschaftlichkeit.
6. Sie ist die Grundlage zur Berechnung der Steuern.
7. Sie ist ein Beweismittel für das innerbetriebliche Geschehen, das gegenüber allen Behörden (Gerichte, Finanzämter usw.) gültig ist.

2.2 Gesetzliche Grundlagen der Buchführung

2.2.1 Buchführungspflicht

Nach Handelsrecht ist nur der Vollkaufmann zur Buchführung verpflichtet. Im § 238 Abs. 1 HGB heißt es dazu:

> *Jeder K a u f m a n n ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen.*

Bei Einzelkaufleuten, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen nicht mehr als 500.000 € Umsatzerlöse und nicht mehr als 50.000 € Jahresüberschuss erzielt haben, gilt § 238 HGB nicht (§ 241a HGB).
Über § 140 AO gilt die handelsrechtliche Buchführungspflicht auch für das Steuerrecht (abgeleitete Buchführungspflicht).

Greift die Vorschrift des § 140 AO nicht, kann der Steuerpflichtige noch eventuell über § 141 AO zur Buchführung verpflichtet werden (originäre Buchführungspflicht).
Voraussetzung dafür ist zunächst entweder ein gewerblicher Unternehmer oder ein Land- oder Forstwirt. § 141 gilt nicht für die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit.
Gewerbliche Unternehmer und Land- und Forstwirte sind dann buchführungspflichtig, wenn

- ein Umsatz von mehr als 500.000 € im Kalenderjahr vorliegt **oder**
- selbstbewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Flächen mit einem Wirtschaftswert von mehr als 25.000 € vorhanden sind **oder**
- der Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 50.000 € im Wirtschaftsjahr beträgt **oder**
- ein Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft von mehr als 50.000 € erreicht wird.

© Dipl. Finanzwirt (FH) Hartmut Schumacher, Steuerberater, Delmenhorst

Nach § 141 AO muss das Finanzamt den Unternehmer bei Überschreiten der vorgenannten Grenzen zur Buchführung auffordern. Die Buchführungspflicht gilt dann ab dem Wirtschaftsjahr, das auf das Jahr der Aufforderung folgt.
Die Aufforderung zur Buchführung stellt einen eigenständigen Verwaltungsakt dar, der mit einem Rechtsbehelf angefochten werden kann.
Sollte ein Betrieb übernommen werden, geht die Buchführungspflicht gem. § 141 Abs. 3 AO auf den neuen Erwerber über.

Steuerrechtliche Vorschriften über die Buchführung enthalten die Abgabenordnung (AO). das Einkommensteuergesetz (EStG), Körperschaftsteuergesetz (KStG), Umsatzsteuergesetz (UStG) sowie die Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuerrichtlinien (EStR, KStR und UStR).

2.2.2 Aufbewahrungsvorschriften

Handelsrecht § 257 Abs. 1 Nr. 1 - 4 HGB	**Steuerrecht** § 147 Abs. 1 Nr. 1 - 5 AO
1) Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse usw. sowie zu deren Verständnis erforderliche Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen	1) Bücher und Aufzeichnungen, Inventar Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse usw. sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen
2) empfangene Handelsbriefe	2) empfangene Handels- und Geschäftsbriefe
3) Wiedergaben der abgesandten Handelsbriefe	3) Wiedergaben der abgesandten Handels- und Geschäftsbriefe
4) Buchungsbelege	4) Buchungsbelege
	4a) bestimmte Zollunterlagen
	5) sonstige Unterlagen, soweit für die Besteuerung von Bedeutung
Fristen - § 257 Abs. 4 HGB: Abs. 1 Nr. 1 + 4 **10 Jahre** Abs. 1 Nr. 2 und 3 **6 Jahre**	**Fristen** - § 147 Abs. 3 AO: Abs. 1 Nr. 1, 4, 4a **10 Jahre** Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 **6 Jahre** jedoch nicht vor Ablauf der Festsetzungsfrist - § 169 AO -
Erleichterungen - § 257 Abs. 3 HGB nur Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse müssen im Original aufbewahrt werden ansonsten: Mikroverfilmung und andere Datenspeicherung zulässig	**Erleichterungen -** § 147 Abs. 2 AO: wie Handelsrecht

Kürzere Aufbewahrungsfristen nach außersteuerlichen Gesetzen lassen die in Satz 1 bestimmte Frist unberührt (§ 147 Abs. 3 S. 2 AO).

© Dipl. Finanzwirt (FH) Hartmut Schumacher, Steuerberater, Delmenhorst

2.3 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Eine Buchführung ist ordnungsgemäß, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften entspricht und einem sachverständigen Dritten (z.B. *Finanzamt)* jederzeit eine Übersicht über die Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage des Unternehmens in angemessener Zeit ermöglicht.

Die wichtigsten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind demnach:

- **Die** Buchführung **muss so klar und übersichtlich sein, dass** jederzeit die erforderliche Übersicht zu gewinnen ist.
- Die Eintragungen sind in einer lebenden Sprache und deren Schriftzeichen vorzunehmen. Die Bilanzierung muss in Inlandswährung vorgenommen werden (§§ 239, 244 HGB).
- In den Büchern sind sämtliche Geschäftsvorfälle fortlaufend, vollständig und richtig aufzuzeichnen; nach § 257 auch auf Datenträgern.
- Für jede Buchung muss ein schriftlicher Beleg vorliegen. (**Keine Buchung ohne Beleg**). Die Belege sind nummeriert und geordnet aufzubewahren.
- Die Bücher sollen Blatt für Blatt oder Seite um Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. Bleistifteintragungen sind unzulässig.
- Der ursprüngliche Buchungsinhalt darf nicht unleserlich gemacht und nicht radiert werden (Storno- bzw. Rückbuchungen vornehmen!).
- Zwischen den Buchungen sind leere Räume zu vermeiden oder zu entwerten, um nachträgliche Eintragungen unmöglich zu machen.
- Kasseneinnahmen und ausgaben müssen täglich aufgezeichnet werden.
- Käufe und Verkäufe auf Kredit sind im Kontokorrentbuch (Geschäftsfreundebuch) auf den entsprechenden Personenkonten festzuhalten,
- Bei der Gründung eines Unternehmens sind ein Inventar und eine Bilanz aufzustellen. Für den Schluss des Geschäftsjahres hat der Kaufmann regelmäßig das Inventar und den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen. Der Jahresabschluss ist vom Kaufmann persönlich zu unterschreiben.
- Aufbewahrungsfristen: Belege, Bücher, Inventare und Bilanzen sind grundsätzlich 10 Jahre aufzubewahren.
- Mit Ausnahme der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses können alle Bücher und Buchungsbelege auf einem Bildträger (Mikrofilm) oder auf einem anderen Datenträger (Magnetband) aufbewahrt werden. Die gespeicherten Daten müssen jedoch jederzeit durch Bildschirm oder Ausdruck lesbar gemacht werden können (§§ 239, 257 HGB).

Die Folgen fehlender Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sind besonders in steuerlicher Hinsicht schwerwiegend. Erhebliche **f o r m e l l e und s a c h l i c h e Mängel** führen zur **S c h ä t z u n g der** Besteuerungsgrundlagen (§ 162 AO) mit allen ihren Nachteilen.

Nur eine ordnungsgemäße Buchführung besitzt Beweiskraft.

© Dipl. Finanzwirt (FH) Hartmut Schumacher, Steuerberater, Delmenhorst

3. Bilanzierungspflichtiger

3.1 Zugehörigkeit nach Handelsrecht

Nach § 240 HGB hat der Kaufmann *„ ... Kaufmann ... **seine** Grundstücke, **seine** Forderungen und Schulden, den Betrag **seines** baren Geldes sowie **seine** sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben."*

Da in § 240 HGB nicht der bürgerlich-rechtliche Begriff des Eigentums angewendet wird, kann daraus gefolgert werden, dass nicht die rechtliche, sondern die wirtschaftliche Zugehörigkeit zum Vermögen des Bilanzierenden Kriterium für eine Zurechnung ist (Prinzip der wirtschaftlichen Betrachtungsweise).

3.2 Zugehörigkeit nach Steuerrecht

Im Steuerrecht legt § 39 Abs. 1 AO fest: *„ Wirtschaftsgüter sind dem Eigentümer zuzurechnen."*

Danach gehören dem Kaufmann Wirtschaftsgüter nur dann, wenn er zivilrechtlicher Eigentümer ist. Auch im Steuerrecht hat sich (ergänzend) - analog zum handelsrechtlichen Grundsatz der wirtschaftlichen Zugehörigkeit - die wirtschaftliche Betrachtungsweise durchgesetzt. In § 39 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 AO heißt es:

> *„Übt ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über ein Wirtschaftsgut in der Weise aus, dass er den Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann, so ist ihm das Wirtschaftsgut zuzurechnen."*

Nach dieser allgemeinen Umschreibung werden im § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 AO die wichtigsten Anwendungsfälle ausdrücklich geregelt:

> *„Bei Treuhandverhältnissen sind die Wirtschaftsgüter dem Treugeber, beim Sicherungseigentum dem Sicherungsgeber und beim Eigenbesitz dem Eigenbesitzgeber zuzurechnen."*

Die Voraussetzungen für das wirtschaftliche Eigentum sind also ...

– dass ein anderer als der bürgerlich-rechtliche Berechtigte die tatsächliche Herrschaft (= Besitz) über das Wirtschaftsgut ausübt und
– dass der Besitzer den Berechtigten auf Dauer (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts) von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut ausschließen kann, so dass der Herausgabeanspruch des bürgerlich-rechtlichen Eigentümers keine wirtschaftliche Bedeutung mehr hat.

In der Frage der Zugehörigkeit von Vermögensgegenständen stimmen Handelsrecht und Steuerrecht also überein.

§ 39 AO regelt zwar die ertragsteuerliche Zurechnung von Wirtschaftsgütern, sagt jedoch nichts über die Zurechnung von Aufwendungen aus (BStBl 1989 II S. 862).

© Dipl. Finanzwirt (FH) Hartmut Schumacher, Steuerberater, Delmenhorst

4. Betriebsvermögen

4.1 Betriebsvermögen bei Wirtschaftsgütern, die keine Grundstücke sind

Bilanzierende Steuerpflichtige ermitteln ihren Gewinn nach (§ 5 i.V.m.) § 4 Abs. 1 EStG durch Betriebsvermögensvergleich. Es dürfen deshalb in der Bilanz nur zum Betriebsvermögen gehörende Wirtschaftsgüter erfasst werden, weil nur solche Wirtschaftsgüter eingesetzt werden, um einen Gewinn zu erzielen. Dazu gehören zum einen die Wirtschaftsgüter, die der Steuerpflichtige in seinem Betrieb tatsächlich nutzt (*notwendiges Betriebsvermögen*), zum anderen, die, die er für nützlich hält und die er mit seinem Betrieb verknüpft (*gewillkürtes Betriebsvermögen*).

4.2 Betriebsvermögen bei Grundstücken / Grundstücksteilen

4.2.1 Allgemeines

Wird ein Gebäude

- teils eigenbetrieblich,
- teils fremdbetrieblich,
- teils zu eigenen und
- teils zu fremden Wohnzwecken

genutzt, so ist jeder der vier unterschiedlich genutzten Gebäudeteile ein besonderes Wirtschaftsgut, weil das Gebäude in vier verschiedenen Nutzungs- und Funktionszusammenhängen steht. Dabei gehören Wohnräume, die wegen einer Vermietung an Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen notwendiges Betriebsvermögen (s.u.) sind, zu dem eigenbetrieblich genutzten Gebäudeteil.
Zum Gebäudeteil gehört auch der auf diesen Teil entfallende anteilige Grund und Boden.

4.2.2 Aufteilungsmaßstab

Bei Grundstücken gibt es eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass Wirtschaftsgüter nur entweder ganz zum Betriebsvermögen oder ganz zum Privatvermögen gehören können. Bei Grundstücken werden betrieblich genutzte Teile eines Grundstücks dem Betriebsvermögen und privat genutzte Teile dem Privatvermögen zugeordnet.

4.2.3 Zuordnung zum Betriebsvermögen - R 4.2 Abs. 7 EStR

Grundstücke und Grundstücksteile, die ausschließlich und unmittelbar für eigene betriebliche Zwecke des Steuerpflichtigen genutzt werden, gehören regelmäßig zum notwendigen Betriebsvermögen (R 4.2 Abs. 7 S. 1 EStR), soweit der Steuerpflichtige zivilrechtlicher Eigentümer ist.

4.2.4 Untergeordnete Bedeutung - § 8 EStDV, R 4.2 Abs. 8 EStR

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass betrieblich genutzte Teile eines Grundstücks zwingend Betriebsvermögen und privat genutzte Teile zwingend Privatvermögen sind, kann vorliegen, wenn der Wert eines eigenbetrieblich genutzten Grundstücksanteils im Verhältnis zum Wert des ganzen Grundstücks von untergeordneter Bedeutung ist.
Nach § 8 EStDV und R 4.2 Abs. 8 EStR ist das der Fall, wenn der Wert des eigenbetrieblich genutzten Grundstücksanteils weder mehr als ein Fünftel der gesamten Grundstücksfläche noch mehr als 20.500 € beträgt.

© Dipl. Finanzwirt (FH) Hartmut Schumacher, Steuerberater, Delmenhorst

4.2.5 Privat genutzte Grundstücksteile als gewillkürtes Betriebsvermögen

Grundstücke oder Grundstücksteile können auch gewillkürtes Betriebsvermögen sein. Das ist nach R 4.2 Abs. 9 Satz 1 EStR der Fall bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nicht eigenbetrieblich genutzt werden und nicht eigenen Wohnzwecken oder unentgeltlich fremden Wohnzwecken dienen, wenn sie in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen und ihm zu dienen oder ihn zu fördern bestimmt und geeignet sind.

© Dipl. Finanzwirt (FH) Hartmut Schumacher, Steuerberater, Delmenhorst

5. Bewertungsmaßstäbe

Bewertungsvorschriften

Bewertungsgegenstand	Handelsrechtliche Bewertung	Steuerrechtliche Bewertung
abnutzbares Anlagevermögen	AK/HK oder an deren Stelle tretender Wert abzügl. Abschreibung, § 253 Abs. 1 S. 1 HGB niedriger Teilwert kann bei vorübergehender Wertminderung (§ 253 Abs. 3 S. 3 UKS HGB) und muss bei dauernder Wertminderung (§ 253 Abs. 2 S. 3 HGB) angesetzt werden **(gemildertes Niederstwertprinzip)** Wertaufholungsgebot (§ 253 Abs. 5 HGB)	AK/HK oder an deren Stelle tretender Wert, abzügl. Abschreibungen; *§ 4 Abs. 1 EStG:* niedrigerer Teilwert **kann** bei dauernder Wertminderung angesetzt werden, § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 1+2 EStG *§ 5 Abs. 1 EStG:* a) **dauernde Wertminderung** der niedrigere Teilwert **muss** angesetzt werden[1], es besteht jedoch ein **Wertaufholungsgebot**; d.h., der niedrigere Teilwert ist zu jedem Abschlussstichtag (erneut) nachzuweisen; b) **vorübergehende Wertminderung** kein Ansatz des niedrigeren Teilwertes § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 1+2 EStG
nicht abnutzbares Anlagevermögen	AK/HK, § 253 Abs. 1 S. 1 HGB; niedrigerer Teilwert wie beim abnutzbaren Anlagevermögen kann bzw. muss angesetzt werden. Wertaufholungsgebot	AK/HK oder an deren Stelle tretender Wert; Ansatz des niedrigeren Teilwertes wie beim abnutzbaren Anlagevermögen, § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 1+2 EStG
Umlaufvermögen	AK/HK, § 253 Abs. 1 S. 1 HGB niedriger Teilwert muss angesetzt werden, § 253 Abs. 4 HGB **(strenges Niederstwertprinzip)** Wertaufholungsgebot (§ 253 Abs. 5 HGB)	*§ 4 Abs. 1 EStG:* niedrigerer Teilwert **kann** bei dauernder Wertminderung angesetzt werden, § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 1+2 EStG *§ 5 Abs. 1 EStG:* der niedrigere Teilwert **muss** angesetzt werden, es besteht jedoch ein **Wertaufholungsgebot**; d.h., der niedrigere Teilwert ist zu jedem Abschlussstichtag (erneut) nachzuweisen; wie nicht abnutzbares Anlagevermögen, § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 1+2 EStG
Verbindlichkeiten	Rückzahlungsbetrag, § 253 Abs. 1 S. 2 HGB	sinngemäß wie Umlaufvermögen, § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG, ggfs. Abzinsung notwendig
Rückstellungen	Ansatz mit dem Betrag, der sich aufgrund „*vernünftiger kaufmännischer Beurteilung*“ ergibt; Abzinsung nur, soweit in den Verbindlichkeiten ein Zinsanteil enthalten ist. § 253 Abs. 1 S. 2 HGB	Ansatz gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3a bis e EStG nach den dort aufgestellten Grundsätzen

* * * * *

[1] zwingender Ansatz des niedrigeren Wertes wegen des Maßgeblichkeitsgrundsatzes, vgl. § 5 Abs. 1 S. 1 EStG

© Dipl. Finanzwirt (FH) Hartmut Schumacher, Steuerberater, Delmenhorst

Anlage 1

Summen- und Saldenliste zum 31.08.2014 in EUR

Mandant: Heinrich Mustermann — Blatt 1

bis Abrechnungsnummer 0008/14/01.08.2014 - 31.08.2014 — SKR 03

Konto	Bezeichnung	Anfangsbestand	Summe für 01.08.-31.08.2014		Summe für 01.01.-31.08.2014		Saldo per
			Soll	Haben	Soll	Haben	31.08.2014
0100	kalkulatorische AfA	0,00	945,00	1.365,00	945,00	11.865,00	-10.920,00
0177	Hof- & Wegebefestig.	12.504,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.504,00
0320	Pkw	9.684,00	0,00	0,00	24.126,00	0,00	33.810,00
0400	Betriebsausstattung	19.330,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19.330,00
0410	Geschäftsausstattung	3.961,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.961,00
0480	GWG bis EUR 410,00	1,00	0,00	0,00	770,24	0,00	771,24
0880	Variables Kapital	88.407,60	0,00	0,00	0,00	0,00	88.407,60
0957	Gewerbesteuerrückst.	-34.211,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-34.211,00
0970	Sonstige Rückstell.	-32.737,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-32.737,00
0974	Rü.f.Gewährleistung.	-33.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-33.600,00
0977	Rü.Abschl.-Pr.kosten	-11.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-11.000,00
0980	Akt.Rechnungsabgren.	6.408,40	371,25	6.408,40	1.793,25	6.408,40	1.793,25
0981	Leasing Sonderzahl.	8.125,00	0,00	0,00	20.520,00	0,00	28.645,00
Summe Klasse 0		36.873,00	1.316,25	7.773,40	48.154,49	18.273,40	66.754,09
1000	Kasse	1.715,14	6.000,00	6.059,81	53.081,20	45.569,98	9.226,36
1200	Commerzbank	29.637,68	55.782,30	222.791,44	1.228.163,65	1.195.960,38	61.840,95
1230	Deutsche Bank	69.069,20	69.782,93	24.862,89	831.368,48	779.369,80	121.067,88
1360	Geldtransit	0,00	6.000,00	6.000,00	363.000,00	363.000,00	0,00
1400	Ford.a.Lief.u.Leist.	282.182,54	89.926,66	125.062,74	1.543.003,87	1.737.229,54	87.956,87
1500	Sonst.Vermögensgeg.	5.686,12	0,00	454,00	0,00	2.760,31	2.925,81
1540	Steuerüberzahlungen	25.371,00	0,00	0,00	0,00	5.941,00	19.430,00
1548	VSt im Folgej.abz.	1.074,26	0,00	0,00	0,00	1.074,26	0,00
1570	Abziehbare VSt	0,00	0,00	0,00	4.756,00	0,00	4.756,00
1571	Abziehbare VSt 7%	0,00	0,00	0,00	15,53	0,00	15,53
1575	Vorsteuer 19%	0,00	17.664,69	262,10	98.614,03	2.686,91	95.927,12
1590	Durchlaufende Posten	0,00	6.230,00	4.230,00	27.450,00	21.150,00	6.300,00
1600	Verb. Lief.u.Leist.	-106.931,34	115.030,29	117.676,60	708.259,79	667.981,96	-66.653,51
1700	Sonst. Verbind.	-65.441,63	0,00	0,00	62.617,91	0,00	-2.823,72
1710	Erhaltene Anz.(VB)	-301.395,30	0,00	0,00	0,00	0,00	-301.395,30
1740	VB Lohn und Gehalt	-33.854,31	35.634,30	34.480,58	281.432,02	282.058,29	-34.480,58
1741	VB Lohn-u.Kirch.St.	-9.678,61	11.494,26	9.929,84	82.308,58	82.559,81	-9.929,84
1742	VB im R.soz.Sicherh.	-19.082,22	20.286,57	19.357,82	154.946,24	155.221,84	-19.357,82
1750	VB a.Vermögensbild.	-78,00	78,00	78,00	624,00	624,00	-78,00
1755	Lohn-u.Gehaltsverr.	0,00	63.543,66	63.543,66	518.021,10	518.021,10	0,00
1775	Umsatzsteuer	0,00	0,00	12.467,35	0,00	213.596,62	-213.596,62
1780	USt-Vorauszahlungen	0,00	41.429,20	0,00	113.539,90	1.092,80	112.447,10
1781	USt-Vorauszahl. 1/11	0,00	0,00	0,00	15.384,00	0,00	15.384,00
1800	Privatentn.allgemein	0,00	6.992,46	0,00	39.509,17	0,00	39.509,17
1810	Privatsteuern	0,00	0,00	0,00	33.568,00	0,00	33.568,00
1821	Krankenkasse	0,00	1.128,83	0,00	9.017,66	0,00	9.017,66
1880	Eigenverbrauch	0,00	1.178,60	0,00	10.060,96	0,00	10.060,96
Summe Klasse 1		-121.725,47	548.182,75	647.256,83	6.178.742,09	6.075.898,60	-18.881,98
2110	Zinsaufw.kurzfr.VB	0,00	0,00	0,00	619,40	0,00	619,40
2500	Außerordentl.Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,29	-0,29
2650	So.Zins.u.ähnl.Ertr.	0,00	0,00	48,50	0,00	201,52	-201,52
Summe Klasse 2		0,00	0,00	48,50	619,40	201,81	417,59
3100	Fremdleistungen	0,00	7.813,01	0,00	197.775,81	0,00	197.775,81
3400	Wareneingang VSt 19%	0,00	93.532,72	0,00	344.010,24	680,20	343.330,04
3735	Erh.Skonti, VSt 19%	0,00	0,00	1.031,09	0,00	4.548,82	-4.548,82
3980	Bestand Waren	6.552,47	0,00	0,00	0,00	0,00	6.552,47
Summe Klasse 3		6.552,47	101.345,73	1.031,09	541.786,05	5.229,02	543.109,50
4110	Löhne	0,00	50.974,76	0,00	415.119,66	1.964,50	413.155,16
4130	Gesetzl.sozial.Aufw.	0,00	10.361,60	0,00	83.083,54	0,00	83.083,54
4165	Aufw.Altersversorg.	0,00	0,00	0,00	5.181,10	0,00	5.181,10
4195	Sonst.Personalkosten	0,00	209,48	0,00	209,48	0,00	209,48
4199	LSt für Aushilfen	0,00	0,00	0,00	990,46	0,00	990,46
4210	Miete	0,00	3.750,00	0,00	30.000,00	0,00	30.000,00
4240	Gas, Strom, Wasser	0,00	0,00	0,00	955,69	0,00	955,69
4320	Gewerbest. Vorausz.	0,00	2.280,00	0,00	7.832,00	0,00	7.832,00
4360	Versicherungen	0,00	4.905,40	0,00	14.182,57	0,00	14.182,57
4380	Beiträge	0,00	0,00	0,00	2.437,21	0,00	2.437,21
4390	Sonstige Abgabe	0,00	0,00	0,00	5,00	0,00	5,00
Übertrag Klasse 4		0,00	72.481,24	0,00	559.996,71	1.964,50	558.032,21

Anlage 1

Summen- und Saldenliste zum 31.08.2014 in EUR							
Mandant: Heinrich Mustermann							Blatt 2
bis Abrechnungsnummer 0008/04/01.08.2014 - 31.08.2014							SKR 03
Konto	**Bezeichnung**	**Anfangsbestand**	**Summe für 01.08.-31.08.2014**		**Summe für 01.01.-31.08.2014**		**Saldo per**
			Soll	**Haben**	**Soll**	**Haben**	**31.08.2014**
Übertrag Klasse 4		0,00	72.481,24	0,00	559.996,71	1.964,50	558.032,21
4510	Kfz-Steuern	0,00	1.626,75	0,00	4.586,00	55,00	4.531,00
4520	Kfz-Versicherungen	0,00	0,00	0,00	10.391,75	336,90	10.054,85
4530	Lauf.Kfz-Betriebskos	0,00	1.782,42	0,00	12.895,81	0,00	12.895,81
4531	Lfde. Kfz-Kosten	0,00	231,41	0,00	834,28	0,00	834,28
4540	Kfz-Reparaturen	0,00	247,00	0,00	3.336,85	0,00	3.336,85
4570	Fremdfahrzeuge	0,00	0,00	0,00	16,82	0,00	16,82
4571	BMW-Leasing	0,00	1.080,00	0,00	3.599,99	0,00	3.599,99
4580	Sonstige Kfz-Kosten	0,00	8,33	0,00	411,33	0,00	411,33
4581	Sonst. Kfz-Kosten	0,00	0,00	0,00	23,65	0,00	23,65
4630	Geschenke	0,00	0,00	0,00	155,94	0,00	155,94
4640	Repräsentationskost.	0,00	0,00	0,00	237,10	0,00	237,10
4650	Bewirtungskosten	0,00	456,07	0,00	1.544,74	0,00	1.544,74
4660	Reisekosten AN	0,00	2.901,88	0,00	19.719,51	0,00	19.719,51
4664	RK AN Verpfl.mehrauf	0,00	446,00	0,00	7.866,00	0,00	7.866,00
4666	RK AN Übern.aufwand	0,00	774,14	0,00	13.259,84	0,00	13.259,84
4674	RK-UN Verpfl.mehrauf	0,00	0,00	0,00	126,00	0,00	126,00
4676	RK-UN Übern.aufwand	0,00	0,00	0,00	456,04	0,00	456,04
4730	Ausgangsfrachten	0,00	0,00	0,00	395,55	0,00	395,55
4740	Fortbildungskosten	0,00	0,00	0,00	690,00	0,00	690,00
4805	Rep./Insth.Anl.,BGA	0,00	0,00	0,00	361,59	0,00	361,59
4810	Mietleasing	0,00	497,00	0,00	3.976,00	0,00	3.976,00
4910	Porto	0,00	31,50	0,00	483,30	0,00	483,30
4920	Telefon	0,00	656,13	0,00	7.345,33	0,00	7.345,33
4930	Bürobedarf	0,00	267,00	0,00	3.633,13	0,00	3.633,13
4955	Buchführungskosten	0,00	0,00	0,00	5.136,00	0,00	5.136,00
4960	Mieten f.Einrichtung	0,00	132,00	0,00	1.382,00	0,00	1.382,00
4970	Kosten d.Geldverkehr	0,00	14,10	0,00	440,35	0,00	440,35
4980	Betriebsbedarf	0,00	53,76	0,00	252,61	0,00	252,61
4985	Werkz.u.Kleingeräte	0,00	188,26	0,00	787,15	0,00	787,15
4993	Kalk.Abschreibungen	0,00	1.365,00	945,00	11.865,00	945,00	10.920,00
Summe Klasse 4		0,00	85.239,99	945,00	676.206,37	3.301,40	672.904,97
7095	In Arbeit bef.Auftr.	78.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	78.300,00
Summe Klasse 7		78.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	78.300,00
8400	Erlöse, USt 19%	0,00	0,00	77.522,98	0,00	1.318.106,84	-1.318.106,84
8611	Ver.s.Sachbezug, 19%	0,00	0,00	337,93	0,00	2.703,44	-2.703,44
8735	Gew.Skonti, USt 19%	0,00	0,01	0,00	0,09	0,01	0,08
8820	Erl.AV, USt 19%, Bg	0,00	0,00	0,00	0,00	12.068,97	-12.068,97
8920	Entn. L, USt 19%	0,00	0,00	60,00	0,00	2.099,84	-2.099,84
8939	Entn. Leistung, o.USt	0,00	0,00	1.109,00	0,00	7.625,16	-7.625,16
Summe Klasse 8		0,00	0,01	79.029,91	0,09	1.342.604,26	-1.342.604,17
9000	Saldenvortr.Sachktn.	175.251,20	0,00	0,00	0,00	0,00	175.251,20
9070	offene Posten aus 2009	-175.251,20	0,00	0,00	0,00	0,00	-175.251,20
Summe Sachkonten		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Anlage 2

Berater	Madant: **K O N T E N A U S K U N F T in EUR**	Kontonummer	Blatt
000000	Heinrich Mustermann, Schwackenberg	0480	1

Konto-Funktionen	Kontobezeichnung
/ / / / / /	GWG bis EUR 410,00

Gebucht von		Soll	JVZ alt	Haben
01.01.2014				

Dat	Beleg	AN	BK	BN	Gkto	Buchungstexte	BU	U-%	Soll Umsatz	Haben
01.01		0008	FE	26	9000		40		1,00	
13.02		0002	1000	17	1000	3 Schiebeleitern	9	19,00	378,45	
30.05	004720	0005	RE	36	75202	Faxgerät	9	19,00	391,79	

Gebucht bis	EB-Wert	Saldo neu	Soll	JVZ neu	Haben
31.08.2014	1,00S	771,24S	770,24		0,00

Anlage 3

BWA: Kosten- und Erlösstatistik in EUR zum 31.08.2014

Mandant: Heinrich Mustermann — Seite 1

Kontenrahmen SKR 03 — Bis Abrechnungsnummer 0008/14

Standard-BWA

	Buchungsperiode 01.08.2014-31.08.2014				Kumulierter Zeitraum 01.01. - 31.08.2014			
	2014 EUR	Vorjahr EUR	Veränderung in EUR	in %	2014 EUR	Vorjahr EUR	Veränderung in EUR	in %
Umsatzerlöse	77.522	202.010	-124.488	-61	1.318.106	1.380.394	-62.288	-4
Bestandsveränderung F/U Erz.	0	0	0	**	0	0	0	**
Gesamtleistung	77.522	202.010	-124.488	-61	1.318.106	1.380.394	-62.288	-4
Wareneinsatz / Mat.-Verbrauch	100.314	73.364	26.950	36	536.557	650.543	-113.986	-17
Rohertrag	-22.791	128.645	-151.436	-117	781.549	729.850	51.699	7
Sonstige betriebliche Erlöse	1.506	1.600	-94	-5	12.428	12.801	-373	-2
Betrieblicher Rohertrag	-21.284	130.245	-151.529	-116	793.978	742.652	51.326	6
Kostenarten								
Personalkosten	61.545	69.358	-7.813	-11	502.619	487.742	14.877	3
Raumkosten	3.750	3.750	0	0	30.955	32.127	-1.172	-3
Betriebliche Steuern	3.906	3.520	386	10	12.363	13.042	-679	-5
Versicherungen/Beiträge	4.905	0	4.905	**	16.624	13.559	3.065	22
Besondere Kosten	0	0	0	**	0	0	0	**
Kfz.-Kosten (ohne Steuern)	3.349	3.005	344	11	31.173	32.719	-1.546	-4
Werbe-/Reisekosten	4.578	9.713	-5.135	-52	43.365	46.730	-3.365	-7
Kosten Warenabgabe	0	250	-250	-100	1.085	250	835	334
Abschreibungen	420	1.500	-1.080	-72	10.920	12.000	-1.080	-9
Reparatur/Instandhaltung	0	0	0	**	361	126	235	184
Sonstige Kosten	1.839	2.886	-1.047	-36	23.435	21.607	1.828	8
Gesamtkosten	84.294	93.984	-9.690	-10	672.904	659.906	12.998	1
Betriebsergebnis	-105.579	36.261	-141.840	-391	121.073	82.745	38.328	46
Zinsaufwand	0	224	-224	-100	619	839	-220	-26
Übrige Steuern	0	0	0	**	0	5.954	-5.954	-100
Sonstiger neutraler Aufwand	0	0	0	**	0	0	0	**
Neutraler Aufwand gesamt	0	224	-224	-100	619	6.793	-6.174	-90
Zinserträge	48	0	48	**	201	1.844	-1.643	-89
Sonstiger neutraler Ertrag	0	390	-390	-100	12.069	5.649	6.420	113
Verr. kalkulatorische Kosten	0	0	0	**	0	0	0	**
Neutraler Ertrag gesamt	48	390	-342	-87	12.270	7.494	4.776	63
Kontenklasse 5/6	0	0	0	**	0	0	0	**
Vorläufiges Ergebnis	-105.531	36.427	-141.958	-389	132.724	83.446	49.278	59

Das vorläufige Ergebnis entspricht dem derzeitigen Stand der Buchhaltung.
Abschluss-/Abgrenzungsbuchungen können es noch verändern.

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2014 bis 31.12.2014

Sandra Starck, Rechtsanwältin

		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A.	**BETRIEBSEINNAHMEN**			
1.	Einnahmen	61.420,02		71.921,93
2.	Erlöse aus Anlagenverkäufen	0,00		84,03
3.	Privatanteile	121,68		139,09
4.	Neutrale Erträge	0,00		4,92
5.	Umsatzsteuer	11.689,03	73.230,73	13.691,97
	SUMME BETRIEBSEINNAHMEN		73.230,73	85.841,94
B.	**BETRIEBSAUSGABEN**			
1.	Raumkosten			
a)	Miete und Pacht	12.941,22		18.613,45
b)	Instandhaltung	25,07		332,97
c)	Sonstige Raumkosten	0,00	12.966,29	420,00
2.	Steuern, Versicherungen, Beiträge		1.998,22	2.037,60
3.	Fahrzeugkosten			
a)	Kraftfahrzeugsteuer	278,00		101,00
b)	Kraftfahrzeugversicherung	988,75		959,76
c)	Sonstige Fahrzeugkosten	4.057,31	5.324,06	2.723,26
4.	Werbe- und Reisekosten		3.846,15	4.135,33
5.	Abschreibungen			
a)	Abschreibungen auf Anlagevermögen	2.491,00		4.012,28
b)	Abschreibungen auf geringwertige Anlagegüter	149,00	2.640,00	221,06
6.	Verschiedene Kosten		5.176,98	4.630,54
7.	Vorsteuer		4.511,91	7.582,08
8.	Umsatzsteuer-Zahlungen		4.134,66	7.729,71
	Summe Kosten		40.598,27	53.499,04
9.	Buchwert Anlagenabgänge		0,00	12.190,00
10.	Neutrale Aufwendungen		549,68	432,83
	SUMME BETRIEBSAUSGABEN		41.147,95	66.121,87
C.	**BETRIEBLICHER GEWINN**		32.082,78	19.720,07
D.	**STEUERLICHE KORREKTUREN**			
	Hinzurechnungen			
1.	Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben			
a)	Bewirtungskosten	576,50		667,64
b)	Sonstige (z.B. Repräsentationskosten)	0,00	576,50	1,14
	Summe Hinzurechnungen		576,50	668,78
E.	**STEUERLICHER GEWINN nach § 4 Abs. 3 EStG**		32.659,28	20.388,85

Berlin, den 21.10.2015

_____

Unterschrift

		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Einnahmen			
8400	Erl. Allgemeine Zivilsachen	9.787,74	7.495,53
8401	Erl. Familiensachen	40.980,43	54.891,14
8403	Erl. Bußgeld/Strafsachen	7.239,41	7.180,22
8404	Erl. Arbeitsrecht	569,63	259,41
8405	Erl. Verwaltungsrecht	42,02	288,84
8406	Erlöse Sozialrecht	2.800,79	1.916,01
		61.420,02	71.921,93
Erlöse aus Anlagenverkäufen			
8801	Erlöse Verkäufe Sachanl.19% USt (BV)	0,00	84,03
Privatanteile			
8922	Verwendung von Gegenständen 19% USt	121,68	139,09
Neutrale Erträge			
2650	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	4,37
2700	Sonstige Erträge	0,00	0,55
		0,00	4,92
Umsatzsteuer			
1770	Umsatzsteuer	11,51	70,68
1776	Umsatzsteuer 19%	11.677,52	13.621,29
		11.689,03	13.691,97
Miete und Pacht			
4201	Kostenbeteiligung F. Edel	12.941,22	18.613,45
Instandhaltung			
4260	Instandhaltung betrieblicher Räume	25,07	332,97
Sonstige Raumkosten			
4250	Reinigung	0,00	420,00
Steuern, Versicherungen, Beiträge			
4360	Versicherungen	1.397,78	1.861,48
4380	Beiträge	365,00	107,00
4390	Sonstige Abgaben	235,44	69,12
		1.998,22	2.037,60
Kraftfahrzeugsteuer			
4510	Kfz-Steuern	278,00	101,00
Kraftfahrzeugversicherung			
4520	Kfz-Versicherungen	988,75	959,76
Sonstige Fahrzeugkosten			
4500	Fahrzeugkosten	4.057,31	2.723,26
Werbe- und Reisekosten			
4600	Werbekosten	0,00	458,52
4630	Geschenke abzugsfähig ohne §37b EStG	0,00	210,13
4640	Repräsentationskosten	1.138,95	397,26
4650	Bewirtung/Empfänge/Anzeigen	1.345,15	1.557,82
4654	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	576,50	667,64
4670	Reisekosten Unternehmer	785,55	843,96
		3.846,15	4.135,33

		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Abschreibungen auf Anlagevermögen			
4830	Abschreibungen AV (oh. Kfz u. Gebäude)	199,00	197,00
4832	AfA auf Kfz.	2.292,00	3.815,28
		2.491,00	4.012,28
Abschreibungen auf geringwertige Anlagegüter			
4855	Sofortabschreibung GWG	0,00	68,06
4862	Abschreibung Sammelposten Wirtschaftsgüter	149,00	153,00
		149,00	221,06
Verschiedene Kosten			
4900	Sonstige Betriebskosten	594,28	451,12
4910	Porto	0,00	11,30
4920	Telefon	608,42	695,43
4930	Bürobedarf	2.221,58	798,72
4940	Zeitschriften, Bücher	1.104,42	532,42
4945	Fortbildungskosten	201,48	322,00
4950	Rechts- und Beratungskosten	40,00	0,00
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	0,00	1.004,15
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	406,80	360,00
4980	Betriebsbedarf	0,00	455,40
		5.176,98	4.630,54
Vorsteuer			
1570	Abziehbare Vorsteuer	4.755,74	7.801,39
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	0,00	-19,15
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	-243,83	-200,16
		4.511,91	7.582,08
Umsatzsteuer-Zahlungen			
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	5.166,08	6.882,08
1790	Umsatzsteuer Vorjahr	-1.031,42	614,49
1791	Umsatzsteuer frühere Jahre	0,00	233,14
		4.134,66	7.729,71
Buchwert Anlagenabgänge			
2310	Anl.abg. Sachanl. (Restw. Buchverlust)	0,00	12.190,00
Neutrale Aufwendungen			
2110	Zinsaufwendungen f.kfr.Verbindlichkeit.	549,68	431,69
2212	reserviert	0,00	1,09
2214	reserviert	0,00	0,05
		549,68	432,83
	BETRIEBLICHER GEWINN	32.082,78	19.720,07
Bewirtungskosten			
4654	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	576,50	667,64
Sonstige			
2212	Kapitalertragsteuer	0,00	1,09
2214	Solidaritätszuschlag	0,00	0,05
		0,00	1,14
STEUERLICHER GEWINN nach § 4 Abs. 3 EStG		32.659,28	20.388,85

Sonstige Konten

		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
0016	Lizenzen/ Konzession	51,13	51,13
0320	Pkw	8.590,00	10.882,00
0400	Betriebsausstattung	188,00	288,00
0450	Einbauten	125,00	191,00
0480	Geringw. Wirtschaftsgüter	1,00	1,00
0485	Wirtschaftsgüter gr.150 bis 1.000 Euro	120,00	269,00
0490	Sonstige Betriebs- u. Gesch.ausstattung	105,00	138,00
0880	Variables Kapital	-3.767,68	0,00
1000	Kasse	25.738,06	24.590,92
1200	Bank	-3.618,52	915,01
1361	FG Allgem.Zivilsach.	-33.704,75	-32.716,09
1362	FG Familiensachen	-29.709,59	-24.234,18
1363	FG Verkehrssachen	-18,41	-18,41
1364	FG Bußgeld/Strafs.	-884,65	-825,65
1365	FG Arbeitsrecht	393,44	402,82
1366	FG Verwaltungsrecht	-387,26	-387,26
1367	Ausl.AllgemZivilsach	-570,44	-1.282,56
1368	Ausl. Familiensachen	2.337,76	1.543,00
1369	Ausl. Verkehrssachen	-38,76	-26,76
1372	Ausl. Bußgeld/Strafs	276,34	198,29
1373	Ausl. Arbeitsrecht	-1.870,25	-1.870,25
1374	Ausl. Verwaltungsre.	51,22	40,72
1375	Ausl. Sozialrecht	419,97	401,99
1376	FG Sozialrecht	-3.115,96	-4.165,96
1501	Sonstige Vermögensgegenstände (b.1 J)	44.374,88	29.374,88
1591	Unklare Zahlungs-vorgänge	165,00	0,00
1800	Privatentnahmen allgemein	40.862,47	13.799,99
1840	Zuwendungen, Spenden	385,00	485,00
1850	Außergewöhnliche Belastungen	0,00	9.843,00
1860	Grundstücksaufwand	844,90	0,00
1880	Unentgeltliche Wertabgaben	144,80	165,52
1890	Privateinlagen	-15.404,92	0,00
9000	Saldenvorträge Sachkonten	0,00	-8.334,08
	SUMME	32.082,78	19.720,07

Anlagespiegel zum 31.12.2014 in EUR

Inv.-Nr.	Gegenstand	Hist. AK/HK 01.01.2014	Zugänge 2014	Abgänge 2014	AfA 2014	AfA kumuliert	Buchwert 31.12.2014
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten							
016	Lizenzen/ Konzession						
001	PC Lizenz	51,13	0,00	0,00	0,00	0,00	51,13
016	Summe	51,13	0,00	0,00	0,00	0,00	51,13
I. Summe		**51,13**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**51,13**
II. Sachanlagen							
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung							
320	Pkw						
005	Mitsubishi	11.455,28	0,00	0,00	2.292,00	2.865,28	8.590,00
320	Summe	11.455,28	0,00	0,00	2.292,00	2.865,28	8.590,00
400	Betriebsausstattung						
001	Betriebsausstattung	217,30	0,00	0,00	0,00	216,30	1,00
002	PC-Anlage	865,00	0,00	0,00	0,00	864,00	1,00
003	Möbelmarkt, Büroausstattung	1.608,00	0,00	0,00	133,00	1.318,00	290,00
004	PC Futji Siemens LI 2645	649,00	0,00	0,00	0,00	648,00	1,00
400	Summe	3.339,3	0,00	0,00	133,00	3.046,30	293,00
450	Einbauten						
001	Eisner, Markise	521,01	0,00	0,00	66,00	396,01	125,00
450	Summe	521,01	0,00	0,00	66,00	396,01	125,00
480	Geringw. Wirtschaftsgüter						
001	GWG	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
002	GWG	694,77	0,00	0,00	0,00	694,77	0,00
003	Schubkastenkommode	275,00	0,00	0,00	0,00	275,00	0,00
004	Ledertasche	250,00	0,00	0,00	0,00	250,00	0,00
005	Unimet Akkubohrer	181,13	0,00	0,00	0,00	181,13	0,00
006	Unimet, 2 Klappsessel	224,11	0,00	0,00	0,00	224,11	0,00
007	Unimet, 3 Sitzer Bank	349,58	0,00	0,00	0,00	349,58	0,00
008	ConRAD, Fahrrad	343,00	0,00	0,00	0,00	343,00	0,00
009	Amazon, Minikühlschrank	68,06	0,00	0,00	0,00	68,06	0,00
480	Summe	2.386,65	0,00	0,00	0,00	2.385,65	1,00
485	Wirtschaftsgüter gr.150 bis 1.000 Euro						
001	Sammel GWG´s 2008	151,26	0,00	0,00	28,00	151,26	0,00
002	Sammel GWG´s 2009	607,04	0,00	0,00	122,00	488,04	119,00
485	Summe	758,30	0,00	0,00	150,00	639,30	119,00
II. Summe		**18.460,54**	**0,00**	**0,00**	**2.641,00**	**9.332,54**	**9.128,00**
Summe Anlagevermögen		**18.511,67**	**0,00**	**0,00**	**2.641,00**	**9.332,54**	**9.179,13**

Sozietät Felix Edel & Sandra Starck
Rechtsanwälte und Notare, Berlin

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 20__

		- € -	- € -	- € -
A	**BETRIEBSEINNAHMEN**			
	1. Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit		1.110.540,50	
	2. Sonstige Erlöse		10.806,40	
	3. Privatanteile		6.893,95	
	4. Neutrale Erträge		3.875,61	
	5. Umsatzsteuer		180.285,86	1.312.402,32
	SUMME BETRIEBSEINNAHMEN			**1.312.402,32**
B.	**Betriebsausgaben**			
	1. Personalkosten			405.297,86
	2. Raumkosten			35.648,20
	3. Steuern, Versicherungen			21.745,20
	4. Fahrzeugkosten			
	a) Kfz-Steuer		1.186,00	
	b) Kfz-Versicherung		4.421,60	
	c) Sonstige Fahrzeugkosten		15.689,63	21.297,23
	5. Werbe- und Reisekosten			7.704,24
	6. Instandhaltung, Werkzeuge			5.177,08
	7. Abschreibungen			53.509,47
	8. verschiedene Kosten			94.459,12
	a) Sonstige betriebliche Aufwendungen		4.329,66	
	b) Porto		7.022,79	
	c) Telefon		5.498,58	
	d) Bürobedarf		9.663,98	
	e) Softwarewartung		28.136,47	
	f) Zeitschriften und Bücher		7.302,85	
	g) Fortbildungskosten Personal		7.373,00	
	h) Fortbildungskosten Edel und Starck		14.878,50	
	i) Mieten für Einrichtungen		8.320,52	
	j) Sonstiger Betriebsbedarf		425,33	
	k) Nebenkosten des Geldverkehrs		1.409,20	
	l) Abfallbeseitigung		98,24	94.459,12
	9. Vorsteuer			24.762,25
	10. Umsatzsteuerzahlungen			165.027,68
	11. Buchwert Anlagenabgänge			151,00
	12. Neutrale Aufwendungen			12.192,48
	SUMME BETRIEBSAUSGABEN			**941.430,93**
C.	**GEWINN**			**370.971,39**

Gewinnverteilung Kanzlei Edel & Starck

Gewinn lt. Einnahmen-Überschuss-Rechnung				**370.971,39**
Sonderbetriebseinnahmen Felix Edel:				
Privatanteil Kfz				-2.045,40
Sonderbetriebseinnahmen Sandra Starck:				
Privatanteil Kfz				-4.848,55
Sonderbetriebsausgaben Felix Edel:				
Kfz-Kosten	Steuern		422,00	
	Versicherung		2.137,50	
	Betriebskosten		2.438,14	
	Reparaturen		1.707,87	
	Garagenmiete		600,00	
	Sonstige Kfz-Kosten		113,40	
	Abschreibung		12.572,00	
Bewirtungskosten			366,24	
Reisekosten			2.903,14	
Verpflegungsmehraufwendungen			185,92	23.446,21
Sonderbetriebsausgaben Sandra Starck:				
Kfz-Kosten	Steuern		290,00	
	Versicherung		2.242,10	
	Betriebskosten		3.103,26	
	Reparaturen		3.233,51	
Reisekosten			1.849,28	
Verpflegungsmehraufwand			185,92	10.904,07
Kapitalverzinsung per 01.01.				
Felix Edel:	-146.170,42 x 7%			10.231,93
Sandra Stark:	77.531,09 x 7%			-5.427,18
zu verteilendes Ergebnis:				**403.232,47**

Gewinnverteilung:	**Gesamt**	**Edel**	**Starck**
zu verteilendes Ergebnis	403.232,47	201.616,24	201.616,24
Sonderbetriebseinnahmen	6.893,95	2.045,40	4.848,55
Sonderbetriebsausgaben	-34.350,28	-23.446,21	-10.904,07
Kapitalverzinsung	-4.804,75	-10.231,93	5.427,18
festzustellender Gewinn	**370.971,39**	**169.983,50**	**200.987,89**

Eigenkapitalentwicklung der Kanzlei Edel & Starck

			Felix Edel	Sandra Starck
		- € -	- € -	- € -
Stand 01.01.			**-146.170,42**	**77.531,09**
Entnahmen	Privatentnahmen	150.088,42		
	Eigenverbrauch	2.372,66		
	nichtabzugsfähige Betriebsausgaben	91,56		
	Privatsteuern	22.502,67		
	Sonderausgaben	1.485,96		
	Krankenversicherung	10.061,04		
	Unfallversicherung	427,20		
	Lebensversicherung	51.374,70		
	Haftpflichtversicherung	333,60		
	Außergewöhnliche Belastungen	2.704,40		
	private Grundstücksaufwendungen	28.453,85	-269.896,06	
	Privatentnahmen	174.435,34		
	Privatdarlehen	62.722,03		
	Eigenverbrauch	5.624,32		
	Privatsteuern	743,32		
	Sonderausgaben	1.485,96		
	Krankenversicherung	10.456,72		
	Unfallversicherung	1.287,30		
	Lebensversicherung	35.312,30		
	private Grundstücksaufwendungen	488,90		-292.556,19
Einlagen			28.967,20	20.838,43
Gewinnanteil			169.983,50	200.987,89
Stand per 31.12.			**-217.115,79**	**6.801,22**

Rechtsanwälte in Partnerschaft
Felix Edel & Sandra Starck
Kurfürstendamm 118 • 10707 Berlin

I. Bilanz zum 31.Dezember 2014

Aktiva

		31.12.2014	*31. 12.2013*
	€	€	*€*
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1,00	*1,00*
II. Sachanlagen			
1. Betriebsausstattung	449,00		*775,00*
2. Büroeinrichtung	3.860,00		*5.035,00*
3. EDV-Einrichtung	182,00		*624,00*
4. Geringwertige Wirtschaftsgüter	1,00		*1,00*
5. Geringwertige Wirtschaftsgüter (ab 150 €)	2.794,00	7.286,00	*1.761,00*
III. Beteiligungen			
1. Genossenschaftsbeteiligung		766,94	*766,94*
Summe A.		**8.053,94**	***8.963,94***
B. Umlaufvermögen			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	141.467,91		*104.999,93*
2. Sonstige Vermögensgegenstände	1.092,75	142.560,66	*1.394,48*
III. Finanzguthaben			
1. Guthaben bei Kreditinstituten	983,58		*1.813,32*
2. Kassenbestand	12,30	995,88	*303,35*
Summe B.		**143.556,54**	***108.511,08***
C. Rechnungsabgrenzungsposten		**3.359,15**	**3.862,05**
		154.969,63	***121.337,07***

Rechtsanwälte in Partnerschaft
Felix Edel & Sandra Starck
Kurfürstendamm 118 • 10707 Berlin

I. Bilanz zum 31.Dezember 2014

PASSIVA

		31.12.2014	*31. 12.2013*
	€	€	€
A. Kapital Felix Edel			
I. Anfangskapital	6.732,88		*6.843,91*
II. Entnahmen	-12.036,21		*-15.040,60*
III. Gewinnanteil	16.037,43		*14.929,57*
Summe A.		**10.734,10**	***6.732,88***
B. Kapital Sandra Starck			
I. Anfangskapital	59.163,00		*72.853,27*
II. Entnahmen	-156.996,93		*-209.059,68*
III. Einlagen	27.206,73		*61.750,00*
IV. Gewinnanteil	143.298,61		*133.619,41*
Summe B.		**72.671,41**	***59.163,00***
C. Rückstellungen			
I. Sonstige Rückstellungen			
1. Urlaubsrückstellung	8.850,00		*8.650,00*
2. Sonstige Rückstellungen	705,47		*610,27*
Summe C.		**9.555,47**	***9.260,27***
D. Verbindlichkeiten			
I. Verbindlichkeiten gg. Kreditinstituten			
1. Kurzfristige Verbindlichkeiten		29.303,07	*18.348,69*
II. Sonstige Verbindlichkeiten		32.705,58	*27.832,23*
- davon aus Steuern:			
EUR 26.690,41 (EUR 19.974,49)			
Summe D.		**62.008,65**	***46.180,92***
		154.969,63	***121.337,07***

Berlin, den

Rechtsanwälte in Partnerschaft
Felix Edel & Sandra Starck
Kurfürstendamm 118 • 10707 Berlin

II. Gewinn- und Verlustrechnung 2 0 1 4

		2014	*2013*
	- € -	- € -	- € -
1. Umsatzerlöse		535.724,33	*520.032,24*
2. Gesamtleistung		**535.724,33**	***520.032,24***
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	246.640,35		
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	53.797,10	-300.437,45	*-299.594,91*
4. Abschreibungen auf Sachanlagen		-2.750,50	*-3.120,85*
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	-14.419,79		*-14.329,58*
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	-6.647,94		*-8.396,17*
c) Reparaturen und Instandhaltungen	-4.005,56		*-3.186,98*
d) Werbe- und Reisekosten	-3.388,51		*-2.948,62*
e) Gebühren für Software	-12.964,88		*-10.512,82*
f) Fortbildungskosten	-693,00		*-2.530,00*
g) Porto	-5.093,90		*-5.051,25*
h) Telefon	-1.858,97		*-2.101,54*
i) Bürobedarf	-5.444,72		*-5.037,58*
j) Fachliteratur	-5.214,99		*-5.338,44*
k) Mieten für Einrichtungen	-3.506,76		*-3.103,99*
l) Aufwand für Abfallbeseitigung	-162,58		*-202,33*
m) Nebenkosten des Geldverkehrs	-588,61		*-561,90*
n) Werkzeuge und Kleingeräte	-357,53		*-109,20*
o) Betriebsbedarf	-170,66		*-191,47*
p) Forderungsverluste	-9.318,99		*-4.391,67*
q) Rechts- und Beratungskosten	0,00	-73.837,39	*-760,14*
6. Betriebsergebnis		**158.698,99**	***148.562,80***
7. Zinsen und ähnliche Erträge		821,11	*630,66*
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-1.463,43	*-646,23*
9. Sonstige betriebliche Erträge		1.281,27	*2,26*
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-3,00	*-0,51*
11. Außerordentliche Erträge		1,10	*0,00*
12. Jahresüberschuss		**159.336,04**	***148.548,98***

Rechtsanwälte in Partnerschaft
Felix Edel & Sandra Starck
Kurfürstendamm 118 • 10707 Berlin

III. Entwicklung des Anlagevermögens

	Buchwert 01.01.2014 - € -	Zugänge Abgänge - € -	Abschreibung Zuschreibung - € -	Buchwert 31.12.2014 - € -
I. Immaterielle Wirtschaftsgüter				
1. Software	1,00	0,00	0,00	1,00
	1,00	**0,00**	**0,00**	**1,00**
II. Sachanlagen				
1. Betriebsausstattung	775,00	0,00	-326,00	449,00
2. Büroeinrichtung	5.035,00	-2,00	-1.173,00	3.860,00
3. EDV-Einrichtung	624,00	-1,00	-441,00	182,00
4. GWG	1,00	0,00	0,00	1,00
5. GWG (> 150 € bis 1.000 €)	1.761,00	1.843,50	-810,50	2.794,00
	8.196,00	**1.840,50**	**-2.750,50**	**7.286,00**
III. Beteiligungen				
1. APRAXA eG, Tübingen	766,94	0,00	0,00	766,94
	766,94	**0,00**	**0,00**	**766,94**
	8.963,94	**1.840,50**	**-2.750,50**	**8.053,94**

Rechtsanwälte in Partnerschaft
Felix Edel & Sandra Starck
Kurfürstendamm 118 • 10707 Berlin

IV. Gewinnverteilung 2014

	zu verteilen - € -	Gesamt - € -	Felix Edel - € -	Sandra Starck - € -
Gewinn lt. GuV	159.336,04			
Kapitalkontenverzinsung	-467,56	-467,56	57,07	-524,63
verbleiben	159.803,60			
zu verteilen 10 : 90		159.803,60	15.980,36	143.823,24
G E W I N N (Gesamthand)		**159.336,04**	**16.037,43**	**143.298,61**
Gewinn lt. Sonder-/Ergänzungs-BV		-2.975,47	-1.035,00	-1.940,47
festzustellender Gewinn		**156.360,57**	**15.002,43**	**141.358,14**

Rechtsanwälte in Partnerschaft
Felix Edel & Sandra Starck
Kurfürstendamm 118 • 10707 Berlin

V. Kapitalkontenentwicklung 2014

	G E S A M T **- € -**	**Felix Edel** **- € -**	**Sandra Starck** **- € -**
Anfangskapital	65.895,88	6.732,88	59.163,00
Einlagen	27.206,73	0,00	27.206,73
Entnahmen	-169.033,14	-12.036,21	-156.996,93
Gewinn	159.336,04	16.037,43	143.298,61
Kapital am 31.12.	**83.405,51**	**10.734,10**	**72.671,41**

A K T I V A

		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten			
0027	EDV-Software	**1,00**	1,00
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
0400	Betriebsausstattung	**449,00**	775,00
0420	Büroeinrichtung	**3.860,00**	5.035,00
0430	EDV-Einrichtung	**182,00**	624,00
0480	Geringw. Wirtschaftsgüter	**1,00**	1,00
0485	Geringw. Wirtschaftsgüter >150-1000 Euro	**2.794,00**	1.761,00
		7.286,00	8.196,00
Beteiligungen			
0510	APRAXA eG, Tübingen	**766,94**	766,94
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
0998	Einzelwertberichtigung Forderung(b.1J)	**-9.068,65**	-9.068,65
1400	Forderungen aus Lieferungen u. Leistung	**150.556,56**	114.068,58
		141.467,91	104.999,93
sonstige Vermögensgegenstände			
1500	Sonstige Vermögensgegenstände	**1.119,99**	1.134,80
1570	Abziehbare Vorsteuer	**7,65**	577,89
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	**460,60**	486,42
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	**8.851,68**	8.598,27
1776	Umsatzsteuer 19%	**-100.018,07**	-98.306,60
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	**82.588,90**	81.792,70
1781	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11	**8.082,00**	7.111,00
		1.092,75	1.394,48
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
1000	Kasse	**12,30**	303,35
1200	OLB #210 2040 462	**983,58**	1.813,32
		995,88	2.116,67
Rechnungsabgrenzungsposten			
0980	Aktive Rechnungsabgrenzung	**3.359,15**	3.862,05
	Summe Aktiva	**154.969,63**	121.377,07

P A S S I V A

		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Eigenkapital Felix Edel			
0870	Kapital Felix Edel	**6.732,88**	6.843,91
1900	Entnahmen Felix Edel	**-12.036,21**	-15.040,60
		-5.303,33	8.196,69
Eigenkapital Sandra Starck			
0871	Kapital Sandra Starck	**59.163,00**	72.853,27
1991	Einlagen Sandra Starck	**27.206,73**	61.750,00
1901	Entnahmen Sandra Starck	**-156.996,93**	-209.059,68
		-70.627,20	-74.456,41
nicht verteilter Jahreserfolg			
0000	nicht verteilter Jahreserfolg	**159.336,04**	148.548,98
sonstige Rückstellungen			
0970	Sonstige Rückstellungen	**9.555,47**	9.260,27
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
0640	Darlehen	**10.000,00**	0,00
1210	Voba #110 6647 000	**19.303,07**	18.348,69
		29.303,07	18.348,69
sonstige Verbindlichkeiten			
1700	Sonstige Verbindlichkeiten	**23.052,66**	17.749,42
1740	Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	**462,31**	717,42
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	**7.618,51**	8.032,09
1746	VB Versorgungskasse	**1.572,10**	1.333,30
		32.705,58	27.832,23
davon aus Steuern			
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	**7.618,51**	8.032,09
1746	VB Versorgungskasse	**1.572,10**	1.333,30
		9.217,85	9.365,39
	Summe Passiva	**326.713,46**	349.653,10

		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Umsatzerlöse			
8340	Erlöse abgeschriebener Forderungen	**0,00**	880,54
8400	Erlöse Zivilsachen	**49.206,93**	37.230,51
8401	Erlöse Medizinrecht	**159.400,65**	145.406,18
8402	Erlöse Strafverfahren	**261.884,69**	270.647,95
8403	Erlöse Arbeitsrecht	**14.638,90**	10.914,95
8404	Erlöse Familiensachen	**50.593,16**	54.952,11
		535.724,33	520.032,24
sonstige Erträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			
2700	Sonstige Erträge	**2,66**	0,00
2742	Versicherungsentschädigungen	**1.274,11**	0,00
		1.276,77	0,00
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren			
3736	Erhaltene Skonti 19% VSt	**-4,50**	-2,26
Löhne und Gehälter			
4101	Sonstige Personalkosten	**1.223,65**	1.576,13
4120	Gehälter	**209.762,44**	205.521,03
4121	Tankgutscheine	**3.593,04**	4.555,37
4122	Tankgutscheine,Diff.	**-30,56**	-9,80
4150	Krankengeldzuschüsse	**-6.078,76**	-5.645,02
4190	Aushilfslöhne	**37.129,34**	37.269,24
4199	Pauschale Steuer für Aushilfen	**841,20**	1.229,25
		246.440,35	244.496,20
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
4130	Gesetzliche Sozialaufwendungen	**52.478,19**	51.025,00
4138	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	**705,47**	610,27
4165	Aufwendungen für Altersversorgung	**613,44**	613,44
		53.797,10	52.248,71
davon für Altersversorgung			
4165	Aufwendungen für Altersversorgung	**613,44**	613,44
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs			
4830	Abschreibungen AV (oh. Kfz u. Gebäude)	**1.940,00**	2.404,00
4855	Sofortabschreibung GWG	**0,00**	276,47
4862	Abschreibungen auf den Sammelposten GWG	**810,50**	440,38
		2.750,50	3.120,85
Raumkosten			
4210	Miete	**10.590,00**	10.547,50
4240	Gas, Strom, Wasser	**2.889,06**	2.754,55
4250	Reinigung	**11,56**	11,09
4260	Instandhaltung betrieblicher Räume	**88,32**	286,03
4270	Abgaben betrieblich genutzt. Grundbesitz	**544,45**	545,45
4280	Sonstige Raumkosten	**46,27**	46,27
4290	Grundstücksaufwendungen, betrieblich	**250,13**	138,69
		14.419,79	14.329,58
Versicherungen, Beiträge und Abgaben			
4360	Versicherungen	**4.281,20**	4.185,69
4380	Beiträge	**1.610,00**	1.640,00
4390	Sonstige Abgaben	**191,74**	2.570,48
4391	Gebühr Bundesanzeiger	**565,00**	0,00
		6.647,94	8.396,17
Reparaturen und Instandhaltungen			
4805	Reparatur/Instandh. Betriebs- u. Gesch.	**2.590,46**	2.020,33

		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
4806	Softw./Insth.EDV	**25,20**	4,20
4809	Wartungskosten	**1.389,90**	1.162,45
		4.005,56	3.186,98
Werbe- und Reisekosten			
4630	Geschenke b.EUR 35,-	**1.041,19**	1.216,77
4640	Repräsentationskosten	**887,39**	671,90
4650	Bewirtungskosten	**310,50**	158,54
4651	Bewirtung i.Hause	**335,74**	341,03
4660	Reisekosten Arbeitnehmer	**813,69**	294,16
4671	Reisekosten FE	**0,00**	266,22
		3.388,51	2.948,62
Kosten der Warenabgabe			
4760	EDV-Kosten	**12.964,88**	10.512,82
		12.964,88	10.512,82
verschiedene betriebliche Kosten			
4400	Seminarkosten	**693,00**	2.530,00
4810	Mietleasing	**3.378,36**	2.975,59
4910	Porto	**5.093,90**	5.051,25
4920	Telefon	**1.686,91**	1.959,63
4923	Mobilcom FE	**172,06**	141,91
4930	Bürobedarf	**5.444,72**	5.037,58
4940	Sonst.Fachliteratur	**5.214,99**	5.338,44
4950	Rechts- und Beratungskosten	**0,00**	760,14
4960	Mieten für Einrichtungen	**128,40**	128,40
4969	Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung	**162,58**	202,33
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	**588,61**	561,90
4980	Betriebsbedarf	**170,66**	191,47
4985	Werkzeuge und Kleingeräte	**357,53**	109,20
		23.091,72	24.987,84
Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens			
2310	Anl.abg. Sachanl. (Restw. Buchverlust)	**3,00**	0,00
Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellungen in die Wertberichtigung zu Forderungen			
2405	Forderungsverluste 19% USt	**9.318,99**	2.960,07
2451	Einstellung in die EWB zu Forderungen	**0,00**	1.431,60
		9.318,99	4.391,67
sonstige Aufwendungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			
2349	Aufwendungen aus Zuschreibung Rückst.	**200,00**	2.850,00
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
2650	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	**470,79**	304,45
2680	Zinsähnliche Erträge	**350,32**	326,21
		821,11	630,66
Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
2110	Zinsaufw.kurzfr.Voba	**1.184,54**	646,23
2120	Zinsaufwendungen f.lfr.Verbindlichkeit.	**278,89**	0,00
		1.463,43	646,23
außerordentliche Erträge			
2500	Außerordentliche Erträge	**1,10**	0,00
außerordentliche Aufwendungen			
2000	Außerordentliche Aufwendungen	**0,00**	0,51
	Jahresüberschuss	**159.336,04**	148.548,98